



■ Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission 2025

23. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Editorial	3
2.	Direktionsübergreifende Aktivitäten	4
2.1	Umgang mit Interessenkonflikten	4
2.2	Protokollierung im Regierungsrat	6
2.3	Nachkontrolle Beizug externer Expertinnen und Experten	6
2.4	Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben	7
2.5	Oberaufsicht über das Risikomanagement des Regierungsrates	8
2.6	Reporting für Grossprojekte	10
2.7	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen	11
2.8	Weitere Aktivitäten	12
3.	Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)	14
3.1	Sonderprüfung Tavannes Machines	14
3.2	Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton	14
3.3	Begleitende Oberaufsicht über Grossprojekte: Neubau Polizeizentrum Bern (PZB)	15
3.4	Umsetzung der GPK-Motion 084-2021 «Transparenz bei kantonalen Raumkosten»	16
3.5	Vollzugsprüfung Kredit «Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2019–2023»	17
3.6	Pachtlandabtausch für die Realisierung eines Fussballcampus	18
3.7	Weitere Aktivitäten	19
4.	Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)	19
5.	Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)	20
5.1	Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende	20
5.2	Revision Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)	21
5.3	Weitere Aktivitäten	23
6.	Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN)	23
6.1	Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik	23
6.2	Weitere Aktivitäten	25
7.	Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)	26
7.1	Umwälzungen im bernischen Spitalwesen	26
7.2	Zusammenarbeit der GSI mit Dritten	27
7.3	KoTra-Prüfrunde zu den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD AG)	27
7.4	Vorstoss für eine parlamentarische Untersuchung von Epic	28
7.5	Weitere Aktivitäten	28
8.	Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID)	29
8.1	Aufsicht über die kantonale Staatsschutz­tätigkeit	29
9.	Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA)	30
10.	Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)	31
10.1	Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung	31
11.	Aktivitäten zur Organisation und Arbeitsweise der GPK	31
11.1	Vorkehrungen zum Geheimnisschutz	32
12.	Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	32
13.	Überwachung des Versuchsverordnungsrechts	32
13.1	Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten	32
13.2	Versuchsverordnung Neues amtliches Bewertungssystem NewAB	34
13.3	Versuchsverordnung über die provisorische Taxiführerbewilligung	35
14.	Parlamentarische Vorstösse	35
15.	Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	35
15.1	Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	36
15.2	Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	36
16.	Antrag der Geschäftsprüfungskommission	39
ANHANG	40

1. Editorial

Auf der Ebene der internen Organisation geht dieses Jahr wohl als eines der intensivsten in die Geschichte der GPK ein. Wir hatten überdurchschnittlich viele personelle Wechsel und mussten teilweise innert weniger Monate mehrmals die Ausschusszusammensetzungen anpassen. Dies forderte uns sehr, ist doch die GPK in besonderem Masse darauf angewiesen, einen wertschätzenden, verständnisvollen und vertrauensvollen Umgang untereinander sicherzustellen. Rückblickend kann ich festhalten, dass uns dies gelungen ist. Trotz vieler Veränderungen sind wir als Kommission zusammengerückt und sprechen mit einer Stimme.

Das ist keine Selbstverständlichkeit. Der Tod unseres geschätzten und geachteten Kollegen Hannes Zaugg-Graf hat uns erschüttert und eine grosse Lücke aufgerissen. Unsere bisherige Präsidentin, Regina Fuhrer-Wyss, hat sowohl als GPK-Präsidentin wie auch als Grossrätin ihr Amt abgegeben. Mit ihrem Weggang fehlt uns nicht nur ihr Know-how, sondern auch ihre ruhige und überlegte Art der Sitzungsleitung. Mit Matthias Matti als Ausschussleiter und Samuel Leuenberger als Vizepräsident und Ausschussleiter haben uns zwei weitere Stützen verlassen. Auch sie werden uns in den Beratungen fehlen. Kurzum, wir waren gefordert und mussten uns neu organisieren. Dies ist uns gelungen und das verdanken wir insbesondere unserem GPK-Sekretariat, welches wie ein Fels in der Brandung alle «Stürme» abgeschwächt und uns hervorragend unterstützt hat.

Selbstverständlich lief auf der Sachebene der «Alltag» weiter, ebenfalls intensiv und herausfordernd. Wir haben uns schwergewichtig mit dem BLS-Gesetz, dem ICT-Reporting, dem Beizug externer Expertinnen und Experten, dem Umgang der GSI mit Stakeholdern, der Thematik Raumkostenverrechnung, dem Neubau Polizeizentrum Bern, der Protokollierung im Regierungsrat, einem Pachtlandabtausch wegen des geplanten Fussballcampus, dem Kauf des Gebäudes Tavannes Machines, der Überarbeitung des Kantonalen Datenschutzgesetzes, dem Kantonsbeitrag für den Verein Berner Wanderwege, den Halteplätzen für Fahrende, der kantonalen Spitallandschaft und der neuen amtlichen Bewertung auseinandergesetzt. Dies jedoch ist lediglich eine unvollständige Auflistung, welche exemplarisch aufzeigt, wie breit gefächert das Aufgabengebiet der GPK ist.

Genau diese Breite an Themen macht für mich die Arbeit in der GPK so attraktiv. Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen sehr für die konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit; die Arbeit als GPK-Präsident macht mir grossen Spass. Insbesondere verdanken möchte ich die Arbeit meiner Vorgängerin Regina Fuhrer-Wyss und des ehemaligen Vizepräsidenten Samuel Leuenberger. Annegret Hebeisen als neue Vizepräsidentin und ich konnten die Kommandobrücke eines bestens geölten Dampfers übernehmen. Mein Dank geht insbesondere auch an das Sekretariat der GPK für die tadellose Arbeit und an die Mitglieder des Grossen Rates für die wichtige Unterstützung unserer Arbeit.

Zum Schluss gedenke ich Alt-Grossrat und Alt-GPK Präsident Peter Siegenthaler, dessen plötzliches Ableben Anfang Dezember 2025 uns sehr betroffen gemacht hat. Er hat sein letztes Editorial zum Jahresbericht 2021 mit jenem Zitat von John Lennon begonnen, mit welchem ich mein erstes Editorial nun beende:

«Immer die Wahrheit zu sagen, bringt einem wahrscheinlich nicht viele Freunde, aber dafür die richtigen.»

Bänz Müller, Präsident GPK

2. Direktionsübergreifende Aktivitäten¹

Die GPK schloss 2025 ihre Abklärungen zum Thema Interessenkonflikte ab, ebenso ihre Beschäftigung mit der Protokollierung im Regierungsrat sowie dem Bericht zur Evaluation der Corona-Situation. Obwohl die Kommission ihre Erkenntnisse zur Wirkungsprüfung im Asylwesen bereits 2024 abgeschlossen hatte, gab es gewisse Aspekte dieses Themas, mit denen sich die Kommission 2025 beschäftigte. Sie startete überdies eine Nachkontrolle zum Beizug externer Expertinnen und Experten. Daneben beschäftigte sie sich mit verschiedenen wiederkehrenden Themen wie der Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben oder dem Risikomanagement.

2.1 Umgang mit Interessenkonflikten

Verschiedene Fälle möglicher Interessenkonflikte im Kanton Bern veranlassten die GPK im Jahr 2023 dazu, das Thema aufzugreifen. Die Kommission betrachtete dabei zwei verschiedene Ebenen: Einerseits geht es um persönliche respektive private Beziehungen zwischen Personen und andererseits betrifft es inhaltliche Unvereinbarkeiten aufgrund von Rollenkonflikten. Zu einer Auflistung verschiedener Fälle, welche die GPK dem Regierungsrat unterbreitet hatte, nahm dieser einzeln Stellung und zog als Fazit, dass gestützt auf die bestehenden rechtlichen Bestimmungen kein Handlungsbedarf im Umgang mit Interessenkonflikten bestehe. Die GPK zog in einem weiteren Schritt eine Expertin bei, um mittels externen Wissens allfälligen Handlungsbedarf zu eruieren. Die Anhörung im Oktober 2024 diente der Kommission dazu, die bestehenden rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern zu beleuchten, die gesammelten Fälle darin einzuordnen und schliesslich auch den Vollzug der rechtlichen Vorgaben zu beurteilen. Den daraus entstandenen *möglichen* Handlungsbedarf unterbreitete die GPK dem Regierungsrat, um von ihm zu erfahren, welchen *konkreten* Handlungsbedarf er daraus ableitet.

Im Februar des Berichtsjahres nahm der Regierungsrat Stellung zum möglichen Handlungsbedarf. Er signalisierte bei diversen Punkten Offenheit, Regelungen konkreter zu definieren. Basierend darauf gelangte die GPK zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen, welche sie dem Regierungsrat unterbreitete:

- 1) Nebenbeschäftigungen – Artikel 53 Absatz 2 Personalgesetz (PG):** Die GPK anerkannte, dass auf kantonaler Ebene bereits Regelungen bestehen, welche im Ergebnis denjenigen auf Bundesebene entsprechen. Die zusammengetragenen Fälle zeigten nach Ansicht der Kommission aber auf, dass dennoch Verbesserungspotenzial besteht – sei es bei den rechtlichen Grundlagen oder aber bei deren Vollzug. Die Kommission stellte fest, dass der Regierungsrat durchaus Potenzial sieht, den Begriff der Treuepflicht der Mitarbeitenden im Bereich der Nebenbeschäftigungen zu präzisieren, und unterstützte das.
- 2) Nebenbeschäftigungen, Grundsatz – Artikel 203 Absatz 1 Personalverordnung (PV):** Nebenbeschäftigungen, die weder melde- noch bewilligungspflichtig sind, sind unter Umständen trotzdem unzulässig. Die GPK dankte dem Regierungsrat für seine Offenheit, eine Änderung der Personalverordnung zu prüfen, und empfahl ihm klar, bei der nächsten Revision der Personalverordnung eine Regelung zur Meldepflicht von entschädigungslosen Nebenbeschäftigungen analog der Bestimmung auf Bundesebene einzuführen, um Interessenkonflikten noch besser vorzubeugen. Bezüglich des Verhaltenskodexes, welcher den Mitarbeitenden ausgehändigt wird, empfahl die Kommission, entsprechende Sensibilisierungen prioritär anzugehen.
- 3) Nebenbeschäftigungen, Grundsatz – Artikel 203 Absatz 2 PV:** Die liberale Haltung des Regierungsrates gegenüber Nebenbeschäftigungen, um ehrenamtliches Engagement zu fördern, ist für die GPK nachvollziehbar. Der Regierungsrat sprach von Reputationsschäden, die bei zu restriktiven Re-

¹ Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 29. Januar 2026 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 1. April 2026 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und zwei redaktionelle Hinweise gemacht. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe gemäss langjähriger Praxis so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. Vorliegend hat die GPK die zwei Hinweise stillschweigend übernommen.

gelungen entstünden. Der Kommission war es ein Anliegen zu betonen, dass im Gegenzug aber Reputationsschäden nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, die entstehen, wenn (potenzielle) Interessenkonflikte an die Öffentlichkeit gelangen.

- 4) **Nebenbeschäftigungen, Bewilligungspflicht – Artikel 204 Absatz 3 Buchstabe b und c PV:** Der Regierungsrat signalisierte, dass im Rahmen einer künftigen Revision der PV geprüft werden könne, ob die aktuell geltende Bestimmung von Artikel 204 Absatz 3 Buchstabe b und c PV derjenigen in Artikel 91 Absatz 1^{bis} Bundespersonalverordnung (BPV) angeglichen werden soll. Die Kommission unterstützte das und empfahl dem Regierungsrat, die geltenden kantonalen Regelungen zu den Ausnahmen zu überdenken und denjenigen auf Bundesebene anzugleichen, sodass auch ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und anderen Körperschaften melde- und bewilligungspflichtig sind, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können.
- 5) **Merkblatt und Verhaltenskodex:** Die beiden Dokumente bieten aus Sicht der Kommission eine gute Grundlage. Laut Regierungsrat ist es denkbar, kleinere redaktionelle Ergänzungen vorzunehmen. Da trotz dieser Hilfsmittel dennoch immer wieder Fälle von Interessenkonflikten vorkommen, empfahl die GPK – wie vom Regierungsrat vorgeschlagen – bestimmte Schlüsselbegriffe zu definieren und mögliche Beispiele für Interessenkonflikte aufzuführen – so, wie das in den Richtlinien auf Bundesebene der Fall ist. Die Kommission stellte zudem fest, dass auch diesbezüglich die Sensibilisierung sehr wichtig ist: Die besten Dokumente bringen nichts, wenn diesen nicht nachgelebt wird.
- 6) **Ausstandssituationen:** Die Kommission stellte fest, dass Ausstandsregelungen zwar grundsätzlich bestehen. Offen blieb für die GPK aber, wie diese vollzogen werden und wer wie darauf hinwirken soll, dass diese auch entsprechend eingehalten werden. Die Kommission empfahl auch in diesem Bereich, dass eine Priorität auf entsprechende Sensibilisierungsmassnahmen gelegt wird.

Die GPK stellte diese Punkte dem Regierungsrat im Mai des Berichtsjahres zur Stellungnahme zu. Sie hielt zudem fest, dass das Argument, die Regelungen des Kantons würden einen vergleichbaren Umfang wie jene auf Bundesebene aufweisen, für die GPK nicht zählt. Nur weil der Regelungsumfang in etwa gleich ist, muss das nicht heissen, dass die Regelungen genügen. Es muss im Interesse des Kantons sein, für sich zu beurteilen, ob die Grundlagen geeignet sind, potenzielle Fälle von Interessenkonflikten zu verhindern.

In seiner Rückmeldung vom Juli des Berichtsjahres nahm der Regierungsrat Stellung zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPK. Er informierte die GPK darüber, dass die Arbeiten zur Revision der PV per 1. Januar 2026 in vollem Gange seien. Er zeigte auf, dass die durch die GPK aufgebrachten Bereiche in diesem Zusammenhang geprüft würden. Der Regierungsrat teilte die Ansicht der GPK, dass bezüglich der Präzisierung der Treuepflicht der Mitarbeitenden im Bereich der Nebenbeschäftigungen teilweise noch Verbesserungspotenzial besteht. Der Regierungsrat stellte auch in Aussicht zu prüfen, ob ein neuer Artikel 203 Absatz 3 PV ergänzt und die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 204 Absatz 3 PV überarbeitet werden soll. Die Ergänzung von Artikel 203 Absatz 3 könnte eine Meldepflicht im Sinne von Absatz 2 auch in Bezug auf unentgeltlich ausgeübte Nebenbeschäftigungen vorsehen, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Dies würde der Regelung auf Bundesebene in Artikel 91 Absatz 1^{bis} BPV entsprechen. Der Regierungsrat teilte auch die Ansicht der GPK, wonach bezüglich des Verhaltenskodexes Sensibilisierungen prioritär anzugehen sind. Im Hinblick auf die Überarbeitung des Verhaltenskodexes per Anfang 2026 wurde dem Thema Nebenbeschäftigungen besondere Beachtung geschenkt. Auch die Auffassung der GPK zu Reputationsschäden für den Kanton Bern, wonach solche entstehen können, wenn (potenzielle) Interessenkonflikte an die Öffentlichkeit gelangen, teilte der Regierungsrat. Aus diesem Grund prüfte er im Rahmen der Revision Anpassungen von Artikel 203 und 204 PV. Neben dem Verhaltenskodex wird laut Regierungsrat auch das Merkblatt «Ausserdienstliche Tätigkeiten» des Personalamtes (PA) per 1. Januar 2026 angepasst. Das PA plane, redaktionelle Ergänzungen vorzunehmen und vor allem Schlüsselbegriffe zu definieren und konkrete Beispiele anzufügen.

Aufgrund der Rückmeldung des Regierungsrates sah sich die Kommission nicht veranlasst, an ihren Feststellungen und Empfehlungen Änderungen vorzunehmen. Die GPK verabschiedete diese im August des Berichtsjahres definitiv zuhanden des Regierungsrates und informierte die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung über ihre Abklärungen. Ausblickend nahm die Kommission das Angebot des Regierungsrates an, über die im Rahmen der PV-Revision getroffenen Beschlüsse informiert zu werden.

Im September des Berichtsjahres wurde die GPK zum Konsultationsverfahren zur PV-Revision eingeladen. Basierend auf der Vorlage nahm die Kommission erfreut zur Kenntnis, dass diese die Ausweitung der Meldepflicht auf unentgeltlich ausgeübte Nebenbeschäftigungen umfasst, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können. Positiv wertete die GPK des Weiteren, dass das PA laut Vorlage per Inkrafttreten der PV-Revision 2026 Hilfsmittel zur Verfügung stellen wird, um eine möglichst klare Abgrenzung zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Nebenbeschäftigungen zu erlauben. Schliesslich befürwortete die GPK auch die Änderungen von Artikel 204 Absatz 3 PV, wobei mit der Streichung der Buchstaben b und c zwei Ausnahmen von der Melde- und Bewilligungspflicht aufgehoben wurden. Die Kommission richtete diese Ausführungen Ende Oktober des Berichtsjahres an die zuständige Direktion. Im November des Berichtsjahres stellte der Regierungsrat der GPK die definitiven Änderungen sowie eine Stellungnahme zum Umgang mit den Empfehlungen der Kommission zu. Die GPK wird sich im nächsten Jahr damit beschäftigen.

2.2 Protokollierung im Regierungsrat

Ausgehend von Erkenntnissen aus den Untersuchungen zur Transaktion Viererfeld, zur Gebäudeversicherung Bern und zur Aufsicht über die BLS AG entschied die Kommission 2023, sich vertiefter mit der Protokollierung im Regierungsrat auseinanderzusetzen. Die Abklärungen der GPK (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 8) führten dazu, dass die GPK im Mai 2024 eine Motion zu diesem Thema einreichte (vgl. [Motion 096-2024 «Protokollierung im Regierungsrat»](#)). Aus Sicht der Kommission braucht es im Kanton Bern auf Gesetzesstufe Vorgaben für die Nachvollziehbarkeit von Verhandlungen und Beschlüssen des Regierungsrates. In seiner Antwort auf den Vorstoss (vgl. [Antwort auf Motion 096-2024 «Protokollierung im Regierungsrat»](#)) führt der Regierungsrat aus, dass er die Nachvollziehbarkeit seiner Verhandlungen und Beschlüsse grundsätzlich als genügend erachtet. Dennoch verortet der Regierungsrat ein gewisses Verbesserungspotenzial. Er beantragte dem Grossen Rat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Zu Beginn des Berichtsjahres beschäftigte sich die GPK mit dem Antrag des Regierungsrates. Für die GPK war unbestritten, dass die Motionsforderung umgesetzt werden muss. Konsequenterweise hielt sie entsprechend an der Motion fest. Der Motionstext wurde nämlich bewusst offen formuliert, sodass die weiteren Abklärungen, welche der Regierungsrat als wichtig erachtete, problemlos möglich, ja sogar notwendig sein würden, wenn der Vorstoss als Motion überwiesen werden sollte.

Der Vorstoss wurde in der Frühlingssession des Berichtsjahres vom Grossen Rat beraten. Das Parlament folgte dem Antrag der GPK und überwies den Vorstoss als Motion.

2.3 Nachkontrolle Beizug externer Expertinnen und Experten

Mit der fast einstimmigen Kenntnisnahme des Berichts der GPK [«Beizug von externen Expertinnen und Experten»](#) in der Herbstsession 2021 unterstützte der Grosse Rat auch den Antrag der GPK, dass der Regierungsrat bis im «Frühling 2022» gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Grossratsgesetzes (GRG) über die Umsetzung der sieben Empfehlungen des Berichts Rechenschaft ablegen muss. Der Regierungsrat lud die GPK in der Folge ein, an der Konsultation zum Entwurf der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV) teilzunehmen. Darin waren gemäss Regierungsrat gewisse Empfehlungen der GPK umgesetzt worden. Die GPK wirkte im August 2022 an der Konsultation mit und äusserte dabei nebst inhaltlichen Bemerkungen zur Verordnung auch Vorbehalte zur Form der Rechenschaftsablage. Im September 2022 stellte der Regierungsrat der GPK die definitiv verabschiedete Verordnung zu und nahm Stellung zu den Vorbehalten der GPK. Die Kommission kam basierend darauf zum Schluss, sich die Thematik für eine erneute Überprüfung vorzumerken, und teilte dies dem Regierungsrat im Oktober 2022 mit.

Im Februar des Berichtsjahres beschloss die Kommission, das Thema mehr als drei Jahre nach Berichtsveröffentlichung wieder aufzugreifen, um noch vor Abschluss der Legislatur erneut Bilanz ziehen zu können. Sie bat den Regierungsrat darum, zu jeder Empfehlung aus dem GPK-Bericht aufzuzeigen, welche

Massnahmen er seither getroffen hat, wie der Stand der Umsetzung ist und wie es bei der Umsetzung weitergeht. Der Kommission ging es darum, Informationen zum aktuellen Stand zu erhalten, auch wenn gewisse Empfehlungen allenfalls (noch) nicht ganz umgesetzt wurden.

Die Antworten des Regierungsrates vom Mai des Berichtsjahres liessen für die Kommission einige Folgefragen offen. Die GPK richtete sich deshalb im August des Berichtsjahres erneut an den Regierungsrat, um von ihm einige weitere Informationen zu erhalten. Diese trafen im Oktober des Berichtsjahres bei der Kommission ein. Die GPK wird sich im nächsten Jahr mit den Antworten auseinandersetzen und das weitere Vorgehen beschliessen.

2.4 Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

Gemäss ihrem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) hat sich die GPK im Berichtsjahr mit dem jährlichen Public-Corporate-Governance-Reporting (PCG-Reporting) beschäftigt. Dieses Reporting ist grundsätzlich öffentlich, die GPK erhält jedoch jeweils eine erweiterte Version mit zusätzlichen vertraulichen Informationen. Dabei handelt es sich um Angaben zur Anzahl der geführten Controllinggespräche sowie zu wichtigen Ereignissen aus der Optik des Eigners sowie des Unternehmens. Zudem erhält die Kommission zu jeder Institution eine Gesamteinschätzung, einen Ausblick und eine Risikobeurteilung durch die Fachdirektion.

Aus Sicht der GPK lässt sich festhalten, dass die Parameter, über die im PCG-Reporting für jede Institution berichtet wird, grundsätzlich gut geeignet sind, um sich über den Zustand, die Herausforderungen und Risiken der Träger und Beteiligungen ein umfassendes Bild zu verschaffen. Die Übersicht mit den Ampelfarben zeigt zudem auf einen Blick, bei welchen Institutionen grössere Risiken oder Herausforderungen bestehen, wo eine höhere «Management Attention» angezeigt ist und (zusätzliche) Massnahmen ergriffen werden müssen oder ergriffen worden sind. Als nicht zweckdienlich erachtet die GPK nach wie vor, dass die einzelnen Träger und Beteiligungen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet sind. Die GPK ist überzeugt, dass mit einer Gruppierung nach Clustern, zumindest bei all jenen Institutionen, die einem Cluster zugewiesen werden können, die Berichterstattung kompakter gemacht werden könnte. Dann müsste nämlich über übergeordnete Sachverhalte nur einmal Bericht erstattet werden, statt dass derselbe Textbaustein bei allen Institutionen eines Clusters wiederholt wird.

Auch inhaltlich ist die GPK der Auffassung, dass die Berichterstattung insgesamt einen guten Überblick über die jeweils aktuelle Situation und die künftigen Herausforderungen der einzelnen Institutionen gibt. Die GPK begrüsst namentlich, dass die Ampelfarbe nicht stur gemäss den definierten Grenzwerten vergeben wird, sondern dass die Ampeln im Reporting bei gewissen Institutionen aufgrund besonderer Ereignisse auf eine höhere Stufe gesetzt worden sind. Positiv festhalten lässt sich auch, dass die Abweichungen bei den Entschädigungen der operativen und strategischen Führungsorgane im Vergleich zum Vorjahr inzwischen mehr oder weniger lückenlos und nachvollziehbar begründet werden. Handlungsbedarf sieht die Kommission bezüglich der Berichterstattung über die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele: Eine in der Wintersession 2023 behandelte Motion² forderte den Regierungsrat dazu auf, darauf hinzuwirken, dass «auch kantonsnahe Institutionen und Unternehmen, die ausserhalb der Verwaltung als Träger öffentlicher Aufgaben oder als Beteiligungen im öffentlichen Interesse gelten, in ihren Tätigkeitsfeldern ein früheres Netto-Null-Zieljahr als 2050 anstreben». Der Grosse Rat hat die Motion angenommen und sie direkt abgeschrieben. Er folgte damit dem Antrag des Regierungsrates, der in seiner Antwort geschrieben hatte, dass er mit den Inhalten der Motion grundsätzlich einverstanden sei und dass diese bereits weitgehend erfüllt seien. Der Kanton Bern habe – so der Regierungsrat in der Vorstossantwort weiter – in den Eigenstrategien Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung formuliert. Der Regierungsrat berief sich dabei auf Ziffer 9.5 Buchstabe c der PCG-Richtlinien. Nach Ansicht der GPK waren im aktuellen PCG-Reporting aber kaum Aussagen über die Existenz entsprechender Ziele zu lesen – ebenso wenig über den

² Motion 059-2023 Die Vorbildrolle von Kanton und Gemeinden im Klimaschutz wahrnehmen und stärken

Stand der Umsetzung. Aus diesem Grund empfahl die GPK dem Regierungsrat, in der PCG-Berichterstattung künftig jeweils aufzuzeigen, wie er sich im Rahmen seiner Aufsicht dafür einsetzt, dass die anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse auf das in der Verfassung erwähnte Klimaziel oder andere Klimaziele hinarbeiten.

Nebst diesen Aspekten teilte die GPK dem Regierungsrat in ihrer Stellungnahme mit, dass die Kommission 2025 darauf verzichtet, eine KoTrA-Prüfrunde zu starten. Das jährliche PCG-Reporting bildet jeweils die Grundlage für die Auswahl eines anderen Trägers öffentlicher Aufgaben bzw. einer Beteiligung im öffentlichen Interesse, bei der die GPK exemplarisch prüft, wie die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion wahrgenommen wird. Den Verzicht auf eine neue Prüfrunde begründete die GPK vor allem mit dem bevorstehenden Legislaturwechsel und der Tatsache, dass der Regierungsrat demnächst die Vorlage für ein neues Beteiligungsgesetz präsentieren werde, das in Bezug auf Aufsicht und Oberaufsicht möglicherweise neue Vorgaben verankern wird.

2.5 Oberaufsicht über das Risikomanagement des Regierungsrates

Zunächst lag der Fokus der Kommission bei diesem Themengebiet auf verschiedenen Pendenzen aus dem Vorjahr. Konkret hatte die Kommission den Regierungsrat 2024 aufgefordert, in der nächsten Risikoberichterstattung zu Feststellungen und Fragen rund um den Risikomanagement-Prozess selbst sowie zum Risiko im Fokus «Zunahme von Antibiotikaresistenzen» Stellung zu nehmen (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 9). Wie gewünscht nahm der Regierungsrat in der schriftlichen Berichterstattung darauf Bezug: Was den Risikomanagement-Prozess betraf, äusserte sich der Regierungsrat vor allem zu einer neuen Software, dem Governance, Risk & Compliance Tool (GRC-Tool), das 2025 erstmals zum Einsatz gekommen war. Das Tool könne zwar auch für das sogenannte Business-Continuity-Management (BCM) verwendet werden, allerdings gebe es bei den Synergien Grenzen, weil der Fokus von BCM und Risikomanagement ein anderer sei, beantwortete der Regierungsrat eine entsprechende Frage der GPK. Auf die Feststellung der GPK, dass gewisse Risiken erst erkannt würden, wenn sie bereits eingetreten seien, und darum die Identifikation von Risiken einer gewissen Willkür unterliege, verwies der Regierungsrat auf Bestimmungen in den entsprechenden Richtlinien, die festhalten würden, was zu beachten sei, damit Risiken auf objektive Weise erhoben und bewertet werden. Als Umsetzungshilfe stehe neben den Richtlinien der Leitfaden zur Risikoberichterstattung zur Verfügung.

Die zweite Pendezen betraf wie erwähnt das «Risiko im Fokus» von 2024, die Zunahme von Antibiotikaresistenzen. Der Regierungsrat erklärte, dass er sich nicht mehr weiter damit beschäftigt habe, nachdem 2023 eine Risikoklausur dem Thema gewidmet worden war. Auf operativer Ebene habe es aber gleichwohl diverse Aktivitäten gegeben (z. B. eine Studie zum Antibiotikaeinsatz in der Langzeitpflege). Weiter führte der Regierungsrat aus, dass er sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) auf nationaler Ebene dafür eingesetzt habe, dass die Thematik der Antibiotikaresistenzen auch auf gesetzlicher Ebene «stärker berücksichtigt» werde. Weitergehende Einflussmöglichkeiten lägen aber ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs, schrieb der Regierungsrat der GPK. Die Kommission kam zum Schluss, dass jährliche Risikoklausuren begrüssenswert sind. Allerdings sollten diese jeweils genutzt werden, um als Regierungsrat aktiv zu werden und beispielsweise konkrete Aufträge an die zuständigen Direktionen zu erteilen und die Umsetzung der Aufträge später zu prüfen. Mit diesen Feststellungen schloss die GPK die Pendenzen vom Vorjahr ab.

Daneben bildete die jährliche Risikoberichterstattung für die GPK wie üblich die Grundlage, um mit einer Delegation des Regierungsrates einen Risikodialog zu führen. Einer von drei Schwerpunkten dieses Dialogs war erneut der Risikomanagement-Prozess. Die Vertretung der FIN führte aus, dass sie rund 100 Personen geschult habe, damit das neue System korrekt angewendet werde. Sie erklärte weiter, dass das System durchaus noch gewisse Kinderkrankheiten habe. Dazu gehörten etwa Übertragungsfehler, indem Informationen nicht in jenem Feld auftauchten, das dafür vorgesehen ist. Obwohl es eine Funktion gab, Risiken, die nicht mehr aktuell sind, auf inaktiv zu setzen, tauchten sie in der Berichterstattung trotzdem auf. Die GPK würdigte das grosse Engagement der FIN bei der Einführung und Schulung von Mitarbeitenden.

Zudem scheint es offenbar gelungen zu sein, dass die Erarbeitung der Risikoberichterstattung mit dem neuen Tool schlanker und effizienter geworden ist. Die Kommission schloss aus den Ausführungen der FIN, dass sich das Tool grundsätzlich bewährt hat. Die GPK erwartet aber, dass die im ersten Jahr teilweise noch aufgetretenen «Kinderkrankheiten» der Software beseitigt werden können.

In einem zweiten Schwerpunkt beschäftigte sich die GPK mit zwei spezifischen Kantonsrisiken. Beim Risiko «Personenschaden im Rahmen des Einsatzes bzw. im Rahmen der Vollzugsmassnahmen» war in der schriftlichen Berichterstattung zu lesen gewesen: «Damit die Klassifikation nicht zu einem Kantonsrisiko führt, wird das Risiko als 'Mittel' eingestuft.» Dabei handelt es sich um einen versehentlich nicht gelöschten Kommentar der zuständigen Direktion. Die Aussage macht aus Sicht der GPK deutlich, dass Risikoverantwortliche bei der Beurteilung von Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensausmass offensichtlich auch darauf schielen, welche Konsequenzen die Bewertung für die Einteilung eines Risikos in eine bestimmte Kategorie hat. Diese Erkenntnis belegt nach Auffassung der GPK, dass trotz der Vorgaben in den Risikoricthlinien ein grosser individueller Handlungsspielraum besteht. Offen bleibt bei diesem Fall vor allem, warum eine Direktion nicht wollte, dass ein Risiko ein Kantonsrisiko wird. Im Weiteren begrüsst die GPK, dass «Risiken aus kantonalen Beteiligungen» neu als Kantonsrisiken betrachtet werden. Die FIN erhofft sich dadurch, dass die Direktionen Beteiligungsrisiken noch besser bewirtschaften.

Den dritten Schwerpunkt des Risikodialogs stellte das «Risiko im Fokus» «Klimawandel mit Häufung von Gefahrenprozessen mit Schadenfolgen» dar. Damit gemeint sind Gefahrenquellen, die im Einflussbereich von Gletschern und Permafrost entstehen können. Die Kommission traf diese Wahl nicht zuletzt aufgrund der Katastrophe von Blatten im Kanton Wallis, bei der im Mai 2025 ein ganzes Dorf verschüttet worden war. Die GPK liess sich vom verantwortlichen Leiter der kantonalen Abteilung für Naturgefahren erklären, wie das Risiko im Kanton Bern bewirtschaftet wird. Die Ausführungen zeigten der GPK, dass diese Abteilung den Umgang mit Risikomanagement gewohnt ist. Speziell am ausgewählten Risiko war, dass der Kanton die Gefahr kurzfristig kaum minimieren kann. Um die Eintretenswahrscheinlichkeit zu senken, bräuchte es Klimaschutzmassnahmen. Bis allerdings Verbesserungen sichtbar würden, dauere es Jahrzehnte. Aktuell deuten die Indikatoren darauf hin, dass sich das Risiko eher noch erhöht. Somit bleibt dem Kanton kurzfristig nur, das Schadenspotenzial zu minimieren, indem er mit den betroffenen Gemeinden und den Infrastrukturbetreibern Risiko-Spots eruiert und Frühwarnsysteme errichtet, damit im Falle eines Ereignisses Personen rechtzeitig evakuiert werden können und die Infrastrukturschäden möglichst minimiert werden können. Dass die Masse, die bei einem Ereignis beim «Spitze Stei» ins Tal donnern könnte, eineinhalbmal so gross ist wie die Schuttmasse in Blatten, zeigt das grundsätzliche Potenzial für ein ähnliches Extremereignis im Kanton Bern.

Mitten in der Phase der Analyse des Risikodialogs reichten Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Parteien das überparteiliche Postulat 225-2025 «Naturkatastrophen: Wäre der Kanton Bern bereit?» ein. Verlangt wird darin, dass der Regierungsrat in einem Bericht darlegt, inwieweit im Kanton schon heute gesetzliche Bestimmungen bestehen, um nach einem Extremereignis rasch reagieren zu können (Bewilligungsverfahren für Wiederaufbau, Finanzhilfen, Tourismus etc.). Dieses Postulat, das ohne Beteiligung und Kenntnis der GPK entstanden und eingereicht worden war, geht nach Ansicht der Kommission jenen Fragen nach, die sich die GPK bei der Auswertung des Risikodialogs ebenfalls stellte. Um keine Doppelspurigkeiten zu schaffen, verzichtete die GPK darauf, eigene Fragen zu stellen oder Feststellungen zu machen. Dies mit einer Ausnahme: Gemäss Ausführungen der Finanzdirektorin hat sich der Regierungsrat anlässlich einer Risikoklausur ebenfalls mit der Thematik der Naturgefahren beschäftigt und dabei gemerkt, dass in Bezug auf die Oberflächengewässer oder den Umgang mit Hitze Zuständigkeiten nicht klar genug geregelt seien und es da noch viel zu tun gebe. Die GPK bat den Regierungsrat in einer abschliessenden Stellungnahme darum, bei der Zustellung der nächsten Risikoberichterstattung darzulegen, was er unternommen hat, um diese Unklarheiten zu beseitigen.

2.6 Reporting für Grossprojekte

Gemäss dem Handbuch für Rechnungslegung FI (HBR FI), Kapitel 3.3.8, sind die Direktionen verpflichtet, der Finanzkommission (FiKo) und der GPK jeweils jährlich ein standardisiertes Reporting über die laufenden Projekte abzugeben, deren Gesamtkosten 10 Millionen Franken übersteigen. Im Berichtsjahr haben die beiden Kommissionen Reportings zu 40 Projekten erhalten. Grossmehrheitlich stammen die Projekte wie in den Vorjahren aus dem Zuständigkeitsbereich der BVD.

Die GPK gelangte aufgrund der erhaltenen Reportings mit einem Schreiben an den Regierungsrat. Die Kommission bezog sich dabei auf ein Anliegen aus dem Vorjahr, als die GPK angeregt hatte, dass bei jedem Eintrag, bei dem die Ampelfarbe auf Rot oder Gelb steht, ein erklärender Text vorhanden sein müsse – ebenso bei jedem Wechsel der Ampelfarbe. Zu jedem Projekt müssen die Direktionen eine Ampelfarbe zu den Teilaspekten Termine, Finanzen, Leistungen, interne Ressourcen sowie Zusammenarbeit mit Dritten mittels Ampel vergeben. Die GPK teilte dem Regierungsrat mit, dass die Vorgabe in den aktuellen Reportingblättern grundsätzlich zwar umgesetzt worden sei, allerdings seien gewisse Erläuterungen teilweise sehr knapp ausgefallen. Darum bat die GPK den Regierungsrat, den Umfang der Erklärungen im nächsten Reporting 2026 zu erhöhen. Darüber hinaus war für die Kommission in einigen Fällen nicht nachvollziehbar, wie die Ampelfarbe vergeben worden war – vor allem im Bereich der Informatik, wo die Ampeln beispielsweise beim Grossprojekt Enterprise Resource Planning (ERP) alle auf Grün standen, obwohl im Zusammenhang mit diesem Projekt immer wieder Probleme aufgetaucht waren. Ähnlich gross war das Erstaunen der Kommission, dass beim Projekt «Tavannes, H.F. Sandoz 80, Tavannes Machines (TAV)» die Ampeln auf Grün standen, obwohl es offensichtlich Probleme mit der baulichen Stabilität gegeben hatte und der Grosse Rat beim Beschluss für einen zusätzlichen Kredit die Auflage verabschiedet hatte, dass die GPK das Geschäft genauer untersuchen solle (vgl. Kapitel 3.1).

Die GPK entschied des Weiteren gemäss ihrem 2023 überarbeiteten Konzept (vgl. Tätigkeitsbericht 2023, S. 39), bei den folgenden vier Projekten genauer hinzuschauen und von der BVD als zuständiger Direktion nähere Auskunft zu verlangen, wie der aktuelle Stand ist, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um die Aufsicht zu verstärken, und wie gross das Risiko ist, dass bereits getroffene Massnahmen nicht ausreichen:

- **Biel: Berner Fachhochschule (BFH). Neubau Campus** (Ampelfarbe: grün): Die BVD teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Projekt realisiert werde und sich die Arbeiten auf Kurs befänden. Die getroffenen Massnahmen zur Aufsicht seien ausreichend.
- **Bern, BFH Campus Bern, Neubau** (Ampelfarbe: gelb): Die BVD führte aus, dass sich die Situation seit dem Reporting grundlegend verändert habe, weil auf dem Areal PFAS-Schadstoffe in einer Konzentration gefunden worden seien, die die provisorischen Grenzwerte des Bundes deutlich übersteigen würden. Der Kanton Bern als Bauherr und die SBB als Grundeigentümerin seien daran, mit dem Bund das weitere Vorgehen zu klären. Die Finanzierung für die Sanierung sei gesichert und erfolge unabhängig vom Projekt. Weil PFAS eine neue Thematik sei, sei dieser bei der Baugrunduntersuchung 2018 noch keine Beachtung geschenkt worden.
- **Münchenbuchsee, Buechlimatt, Neubau Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)** (Ampelfarbe: gelb): Die BVD schrieb, dass das Bauprojekt ausgearbeitet werde. Dafür sei ein Zusatzkredit in der Zuständigkeit des Regierungsrates nötig. Der Kanton erwarte die Baugenehmigung Ende 2026. Der Ausführungskredit soll dem Grossen Rat voraussichtlich im Herbst 2026 vorgelegt werden. Eine Anpassung der Aufsicht sei aktuell nicht nötig. Das projektbezogene Qualitätsmanagement sei in den Projektablauf integriert.
- **Zukunft Bahnhof Bern (ZBB)** (Publikumsanlagen SBB) (Ampelfarbe: rot): Die BVD führte aus, dass die Arbeiten gemäss Terminplan vorankämen und es keine Anzeichen gebe, dass die geplante Inbetriebnahme Ende 2029 gefährdet sei. Auch hier sei wegen Mehrkosten ein Zusatzkredit nötig, der in der Kompetenz des Regierungsrates liege. Es gebe einen intensiven Austausch mit der Projektleitung der SBB. Gemeinsam mit der SBB sei ein auf dieses Grossprojekt abgestimmtes, neues Risikomanagement erarbeitet und eingeführt worden.

Die GPK nahm die Ausführungen der BVD zur Kenntnis und bat sie in einem abschliessenden Schreiben, in der nächsten Reportingrunde Auskunft darüber zu erteilen, wie die Aussage zum Campus Bern, dass die Finanzierung für die PFAS-Sanierung «unabhängig von der Realisierung des Campus» erfolge, zu verstehen sei. Bezogen auf das Projekt ZBB schrieb die GPK, sie wüsche zu erfahren, was das Besondere am Risikomanagement sei, das spezifisch für dieses Projekt entwickelt worden sei. Die Kommission entschied, sich im Frühjahr 2026 wieder mit den Grossprojekten zu beschäftigen. Nachdem die Kommission 2024 entschieden hatte, temporär eine begleitende Oberaufsicht zum Neubau des Polizeizentrums zu starten (vgl. Kapitel 3.3), verzichtete sie im Berichtsjahr darauf, dies zusätzlich bei einem weiteren Grossprojekt zu tun.

2.7 Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen

Jährlich erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu den Parlamentarischen Vorstössen (PV), zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (PE) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften. Bei ihrer Befassung mit dem Bericht konzentriert sich die GPK auf Kommissionsvorstösse sowie PE und Auflagen, die im Zusammenhang mit Aktivitäten der GPK stehen. Drei Einträge in der Berichterstattung veranlassten die Kommission 2025, die Kommissionspräsidentin zu beauftragen, im Rat bei der Behandlung der Berichterstattung das Wort zu ergreifen:

- **GPK-Motion 084-2021 «Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells»:** Die GPK-Präsidentin teilte im Ratsplenum mit, dass die GPK dem Regierungsrat empfohlen hatte, dem Grossen Rat noch in der Legislatur 2022-2026 einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Motion zu unterbreiten. Der Bericht sollte dabei aufzeigen, was für eine umfassende Raumkostenverrechnung alles nötig sei und wann welche Schritte umgesetzt werden müssten. Der Bericht würde auch der Ergebnissicherung der bisher geleisteten Überlegungen und Arbeiten dienen (vgl. dazu Kapitel 3.4).
- **Motion 200-2022 «Verbesserung des Ressourcenpotenzials durch Stärkung der Wirtschaftskraft»:** Die GPK-Präsidentin äusserte sich zum Umstand, dass der Regierungsrat diese Motion, die in der Sommersession 2023 überwiesen worden war, abschreiben wolle, ohne dass das Anliegen umgesetzt worden sei. Sie drückte ihre Irritation aus, weil in der Begründung für die Abschreibung die gleichen Argumente aufgeführt wurden, wie sie der Regierungsrat in der Grossratsdebatte bei der Behandlung der Motion bereits geäussert hatte. Konkret ging es darum, dass der Regierungsrat die Wirtschaftsstrategie nicht als eigene Strategie erneuern und weiterführen, sondern die Grundsätze bloss in den allgemeinen Regierungsrichtlinien festlegen wollte. Den Grossen Rat hatten diese Argumente nicht überzeugt, weshalb er die Motion seinerzeit überwiesen hatte. Dass der Regierungsrat nun ausführte, die WEU sei zusammen mit den Motionären zum Schluss gekommen, dass eine aktualisierte Strategie nicht zielführend sei, ist insofern speziell, als es sich um einen expliziten Auftrag des Grossen Rates gehandelt hatte, eine solche Strategie zu erarbeiten. Die GPK ist von der Abschreibung deshalb betroffen, weil in der auslaufenden Wirtschaftsstrategie festgehalten ist, dass der GPK alle vier Jahre ein Controllingbericht zugestellt wird. Ohne neue Strategie wird die GPK ihres Instruments beraubt, um in diesem Bereich ihre Oberaufsicht auszuüben. Eine Vorberatung der Regierungsrichtlinien in der SAK ersetzt diese Funktion nach Ansicht der GPK nicht (vgl. Kapitel 10.1)
- **Planungserklärungen zu Bericht «Projekt und Einführung NeVo/Rialto bei der Kantonspolizei Bern – Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission»:** Die GPK-Präsidentin nahm Bezug auf eine Planungserklärung, welcher der Grosse Rat in der Herbstsession 2024 zugestimmt hatte. Die Planungserklärung hatte verlangt, dass der Regierungsrat im Bericht zur Erfüllung einer FiKo-Motion mit dem Titel «Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT» darlegt, welche Lehren der Kanton aus dem Projekt NeVo/Rialto gezogen hat. Der Berichterstattung zum Umsetzungsstand von Parlamentarischen Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen entnahm die GPK jedoch, dass der besagte Bericht in zwei Teilen geplant sei: einer zur Erfüllung der FiKo-Motion und ein zusätzlicher zu den Inhalten der GPK-Empfehlung zum Projekt NeVo/Rialto, wobei dieser zweite Bericht gemäss Berichterstattung «zu einem noch nicht bestimmten späteren Zeitpunkt» folgen solle. Die GPK-Präsidentin drückte namens der Kommission ihr Unverständnis über diese Absichten aus und bekräftigte die Erwartung, dass alles in einem einzigen Bericht aufgearbeitet werde.

2.8 Weitere Aktivitäten

- **Umgang mit gesamtkantonalen Strategien:** Im Zusammenhang mit dem Controllingbericht zur Wirtschaftsstrategie sowie der überwiesenen Motion 200-2022 «Verbesserung des Ressourcenpotenzials durch Stärkung der Wirtschaft» erfuhr die GPK von der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), dass der Regierungsrat der Ansicht sei, dass eine Neufassung oder blosser Aktualisierung der Wirtschaftsstrategie 2025 keinen wesentlichen Mehrwert bringe (vgl. Kapitel 10.1). Für die GPK haben sich in diesem Rahmen einige allgemeine Fragen zum Umgang mit Strategien im Kanton Bern ergeben, um deren Beantwortung sie den Regierungsrat im August des Berichtsjahres bat. Mit der Rückmeldung des Regierungsrates vom Oktober des Berichtsjahres wird die Kommission sich im nächsten Jahr beschäftigen.
- **Wirkungsprüfung zum Asylwesen:** Im Oktober 2024 schloss die GPK eine Wirkungsprüfung zur Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) ab und veröffentlichte ihre Erkenntnisse in einer Medienmitteilung (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 4f.). Im Berichtsjahr gelangte die GSI mit der Anfrage an die GPK, ob die Präsidentin der GPK als Mitglied in der Begleitgruppe für die Evaluation von NA-BE mitwirken möchte. Die GPK diskutierte das Anliegen und teilte der GSI schliesslich mit, dass sie auf ein Mitwirken aufgrund der Gewaltenteilung sowie ihrer Oberaufsichtsfunktion verzichte. Zudem erinnerte sie daran, dass die Kommission die Erwartungen an die Evaluation in ihren Feststellungen bereits klar zum Ausdruck gebracht habe. Erstaunt zeigte sich die GPK überdies, dass anders als der Präsident der GSok jener der SiK nicht angefragt worden war, in der Begleitgruppe mitzuwirken. Die GPK betonte, dass NA-BE ein Gegenstand sei, der beide Sachbereichskommissionen betreffe, und dass die Evaluation sowohl die Belange der GSI als auch jene der SID abdecken sollte. Die GSI reagierte auf die Rückmeldung der GPK mit Verständnis für deren Verzicht. Später im Jahr gelangte die GSI dann nochmals an die GPK und fragte an, ob sie das Papier der GPK mit Feststellungen zu NA-BE in die Ausschreibungsunterlagen für die geplante Evaluation aufnehmen dürfe. Die GPK antwortete, dass sie es begrüsse, wenn gegenüber den Evaluatorinnen und Evaluatoren in Bezug auf die Schlussfolgerungen der GPK umfassend Transparenz geschaffen werde. Darum sei sie mit dem Zurverfügungstellen der Feststellungen einverstanden. Sie machte aber deutlich, dass es sich weiterhin um eine vertrauliche Kommissionsakte handle.
- **Abschlussbericht zur Evaluation der Corona-Situation:** In der Frühlingsession 2023 nahm der Grosse Rat den Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie» mit zwei Planungserklärungen der GPK zur Kenntnis. Eine davon beauftragte den Regierungsrat, bis Februar 2024 aufzuzeigen, wie die Aufträge des Regierungsrates zuhanden der GSI sowie der SID umgesetzt würden. Der Regierungsrat verabschiedete im Februar 2024 allerdings nur einen Zwischenbericht und kündigte an, dass er Ende 2024 einen finalen Bericht erarbeiten werde (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 12). Anfang 2025 hat sich die GPK damit befasst. In ihrer abschliessenden Stellungnahme drückte die GPK ihr Erstaunen aus, dass der Schlussbericht über weite Strecken identisch war mit dem Zwischenbericht. Immerhin konnte die GPK dem Schlussbericht entnehmen, dass die Aufträge bezüglich Ausbildungskonzept und Optimierung der Krisenorganisation demnächst umgesetzt sein dürften. Demgegenüber blieb der Bericht zu anderen Aufträgen vage und liess beispielsweise offen, wann zivile Führungsorgane digitale Lösungen für Lagebeurteilungen nutzen können und wann frühestens mit einem aktualisierten kantonalen Pandemieplan zu rechnen sei. Die GPK drückte gegenüber dem Regierungsrat ihre Erwartung aus, dass sich dieser in absehbarer Zeit, beispielsweise zum Ende der Legislatur, nochmals mit der Thematik beschäftigt und Bilanz zieht zum Umsetzungsstand der Aufträge. Die GPK schloss das Thema damit ab, behielt sich aber vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachkontrolle vorzunehmen.
- **Aufsicht über Funktionsträgerinnen und -träger:** Die GPK hat die gesetzliche Aufgabe, die Aufsicht über die Staatsschreiberin bzw. den Staatsschreiber, die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär des Grossen Rates und die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Datenschutz auszuüben (vgl. Art. 37 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO] und Art. 38 Abs. 1 Bst. d des Personalgesetzes [PG]). Gemäss ihrem 2023 angepassten Konzept zur Ausübung der Aufsicht über die Funktionsträgerinnen und -träger (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2023, S. 14) führte das Kommissionspräsidium

im Berichtsjahr mit dem Staatsschreiber und dem Datenschutzbeauftragten das jährliche Aufsichtsgespräch. Das Präsidium der GPK und die Kommission, die vom Präsidium grob über die Inhalte der zwei Gespräche informiert worden war, sahen keinen Handlungsbedarf und nahmen die Ausführungen zur Kenntnis. Gemäss neuem Konzept führt nicht mehr das GPK-Präsidium das Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates, zuständig dafür ist seither das Präsidium des Grossen Rates.

- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Der Regierungsrat, die GPK und die FiKo erhalten vierteljährlich eine Berichterstattung der Finanzkontrolle (FK). Darin informiert sie über ihre wichtigsten Prüferkenntnisse. Bei den Einträgen handelt es sich um sogenannte Feststellungen mit der Wichtigkeit «gross». Diese bleiben in der Berichterstattung aufgeführt, bis der Mangel aus Sicht der FK erledigt wird. Federführend für die Behandlung seitens der Aufsichtskommissionen ist grundsätzlich die FiKo. Am Ende des Berichtsjahres stellten die Präsidien von GPK und FiKo fest, dass mehrere Einträge schon seit längerer Zeit unverändert in der Quartalsberichterstattung stünden. GPK und FiKo einigten sich darauf, welche Kommission ab 2026 für welche Einträge die Verantwortung trägt zu überprüfen, inwiefern diese entweder als erledigt abgeschrieben werden können oder inwiefern zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen.
- **Prüfungsplan der FK:** Zu Beginn des Berichtsjahres hat die GPK vom Prüfungsplan der FK Kenntnis genommen. In diesem Dokument informiert die FK jeweils, welche konkreten Prüfungen sie innerhalb eines Jahres durchführen möchte. Das Kantonale Finanzkontrollgesetz (KFKG) schreibt vor, dass die FK diese Übersicht dem Regierungsrat, den Aufsichtskommissionen und der Justizverwaltungsleitung zur Kenntnis bringt. Das dient dazu, Doppelspurigkeiten zu verhindern und die Prüftätigkeiten von FK und Aufsichtskommissionen koordinieren zu können (vgl. Art. 16 Abs. 2 und 3 KFKG).
- **Jahresbericht Whistleblowingstelle:** Die bei der FK angesiedelte Whistleblowingstelle ist ein Instrument innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Minimierung von Risiken. Dem Jahresbericht war zu entnehmen, dass 2024 elf Meldungen eingegangen waren. Bei drei Fällen waren nach Ansicht der FK die geschilderten Missstände plausibel und erforderten dringendes Handeln. In den übrigen Fällen waren die Missstände zwar plausibel, aber nicht erhärtet und es bestand kein ausreichender Anfangsverdacht oder die Zuständigkeit war nicht gegeben. Im Vergleich zum Vorjahr stellte die Zahl von elf Fällen zwar eine Steigerung um rund 50 Prozent dar. Trotzdem bleibt die Anzahl Meldungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kantonsangestellten weiterhin eher bescheiden.
- **Tätigkeitsbericht des Bernjurassischen Rats (BJR) 2024:** Gemäss Artikel 13 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Bernjurassische Rat der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.
- **Tätigkeitsbericht des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) 2024:** Gemäss Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG) unterbreitet der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne der GPK jährlich seinen Tätigkeitsbericht. Die Kommission hat vom entsprechenden Bericht Kenntnis genommen.
- **Austausch Staatswirtschaftliche Kommission:** Die GPK empfing im März die Staatswirtschaftliche Kommission des Kantons St. Gallen zu einem Austausch. Diese ist wie die GPK für die Wahrnehmung der Oberaufsicht zuständig. In einem ersten offiziellen Teil stellten die beiden Kommissionen zunächst ihre Organisation und Arbeitsweise vor. Für die GPK war es beispielweise interessant zu sehen, wie die Staatswirtschaftliche Kommission für viele Aktivitäten ein Jahresprogramm definiert und dieses innerhalb von zwölf Monaten abzuarbeiten versucht. Im zweiten Teil der gemeinsamen Sitzung legten die beiden Kommissionen dar, wie sie die Oberaufsicht im Bereich der anderen Träger öffentlicher Aufgaben wahrnehmen. Wertvoll war schliesslich auch der Austausch beim gemeinsamen Mittagessen, wo die Mitglieder Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Kommission vertiefen konnten.

3. Aktivitäten im Bereich der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

Im Bereich der BVD stellte eine Sonderprüfung der FK zum Kauf der Liegenschaft «Tavannes Machines» einen der Schwerpunkte der Tätigkeit dar. Intensiv auseinandergesetzt hat sich die GPK auch mit dem Pachtlandabtausch, der vollzogen werden musste, um im Gebiet Ostermundigen/Bolligen einen Fussballcampus zu realisieren. Nach wie vor ein Thema war auch die Aufsicht des Regierungsrates über die BLS AG sowie die Umsetzung einer Motion der GPK, welche die Einführung einer Raumkostenverrechnung verlangt hatte. Wichtige Erkenntnisse brachte auch eine Vollzugsprüfung des Kredits für den Kantonsbeitrag an den Verein Berner Wanderwege. Zudem setzte die GPK die begleitende Oberaufsicht zum Neubau des Polizeizentrums Bern fort.

3.1 Sonderprüfung Tavannes Machines

Im Februar des Berichtsjahres beauftragte die GPK die FK mit einer Sonderprüfung zum Gebäude «Tavannes Machines». Die Kommission hat sich für dieses Vorgehen entschieden, weil der Grosse Rat in der Wintersession 2024 die GPK im Rahmen des Geschäfts «Avenir Berne Romande, Tavannes Machines SA; Baupolizeiliches Verfahren» mittels Auflage dazu beauftragt hatte, «den Kauf und dessen Vorbereitungs-handlungen des Kantons Bern für das Objekt ‚Tavannes Machines SA‘ aufsichtsrechtlich aufzuarbeiten». Der GPK erschien es deshalb angezeigt, einige Aspekte vertieft durch die FK überprüfen zu lassen. Im Rahmen der Sonderprüfung wurde die FK gebeten, einige Fragen abzuklären. Dabei standen vor allem die Standortsuche, die Bauuntersuchung des Gebäudes, die Planung, der Zeitplan, die Kosten sowie das Risikomanagement im Zentrum.

Die FK stellte der GPK den Bericht im September des Berichtsjahres zu und präsentierte die wichtigsten Aspekte sowie vor allem die Handlungsempfehlungen im Oktober im Kommissionsplenium. Die GPK beschloss in einem nächsten Schritt, die beiden betroffenen Direktionen BVD und STA sowie den ehemaligen Vorsteher des AGG anzuhören. Die Anhörungen fanden im Dezember des Berichtsjahres statt. Die vertiefte Auswertung der Erkenntnisse des Finanzkontrollberichts sowie der Anhörungen nimmt die Kommission im nächsten Jahr vor, womit das weitere Vorgehen dann beschlossen wird. Klar ist für die GPK aber bereits, dass sie ihre Untersuchung bis spätestens im Herbst 2026 abschliessen will, was einen engen Zeitplan zur Folge hat. Grund dafür ist, dass die Kommission ihre Erkenntnisse öffentlich machen will, bevor der Grosse Rat mit dem für die Herbstsession 2026 geplanten Kredit «Avenir Berne Romande, Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau; Zusatzkredit» weitere Gelder im Zusammengang mit dem Gebäude «Tavannes Machines» spricht.

3.2 Aufsicht über die BLS AG durch den Kanton

Die Auseinandersetzung mit der Aufsicht des Kantons über die BLS AG beschäftigt die GPK seit mehreren Jahren. Wichtige Meilensteine waren der Abschluss der GPK-Untersuchung, der 2021 in einen umfassenden Bericht mündete. 2023 überprüfte die Kommission ein erstes Mal die Umsetzung der darin formulierten Empfehlungen. Im gleichen Jahr erhielt die FK Einblick in den sogenannten PWC-Bericht und machte gestützt darauf verschiedene Feststellungen. 2024 stand dann ganz im Zeichen der Vorberatung des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) (vgl. Kapitel 3.7).

Im Berichtsjahr befasste sich die GPK mit einem Prüfbericht der FK zu den Abgeltungen des Kantons an die BLS AG. Die Kommission kam nach Analyse des Berichts zum Schluss, dass sich die Situation bezüglich der Verbuchung der Abgeltungen klar verbessert zu haben scheint und dass die einzelnen Sparten und Kosten transparenter ausgewiesen werden. Positiv würdigte die GPK auch, dass die FK ihre Prüfung ohne Einschränkungen durchführen konnte und dass die BLS AG mit den Empfehlungen der FK einverstanden war und die Bereitschaft zeigte, diese umzusetzen. Zudem definierte die BLS AG für die einzelnen Empfehlungen klare Verantwortlichkeiten. Handlungsbedarf bestand nach Auffassung der GPK vor allem in Bezug auf die Abgeltungen des ehemaligen CEOs nach seiner Freistellung 2020. Die FK hatte

festgestellt, dass diesem für die Zeit seiner Freistellung bis im Herbst 2021 ein Grundlohn, Bonifikationen und weitere Vergütungen ausbezahlt worden waren. Die Auszahlungen der variablen Lohnanteile für das Geschäftsjahr 2020 und 2021 erfolgte grösstenteils aber bewusst erst im Jahr 2022. Damit wollte die BLS AG eine «allfällige erneute mediale Diskussion» verhindern, wie sie in einem Dokument mit dem Titel «Modifizierung der Aufhebungsvereinbarung» festhielt. Nach Einschätzung der FK hätten sämtliche Vergütungen an den ehemaligen CEO aufgrund seiner Freistellung im Geschäftsjahr 2020 bzw. spätestens im Jahr 2021 verbucht werden müssen. Das Vorgehen der BLS AG warf für die GPK zahlreiche Fragen auf. Die GPK teilte der BVD folglich mit, dass die Kommission eine konsequente und lückenlose Aufarbeitung der Feststellung der FK durch die zuständige Direktion erwarte. Ebenso soll die Öffentlichkeit über die Erkenntnisse und die daraus resultierenden Konsequenzen transparent informiert werden. Die GPK begrüsst vor diesem Hintergrund, dass der Bau- und Verkehrsdirektor gegenüber der Kommission schriftlich ankündigte, Nachforschungen starten zu wollen. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen teilte die BVD der GPK im Verlauf des Berichtsjahres mit. Positiv war dabei aus Sicht der GPK, dass die BVD den Umgang mit den Entschädigungen des ehemaligen CEOs nicht beschönigte, sondern den Ablauf und das Vorgefallene kritisch beurteilte. Auch kündigte die BVD an, dass sie Lehren ziehen wolle. Die BVD habe sich vom «heutigen» Verwaltungsrat versichern lassen, dass ein solches Vorgehen künftig «ausgeschlossen» sei. Zudem hatte die BVD verlangt, dass Austrittsvereinbarungen künftig vom Verwaltungsrat formell beschlossen und in den Protokollen festgehalten werden müssen. Die BVD schrieb zudem, sie habe die Risiken im Zusammenhang mit Abgangsentschädigungen des obersten Kaders ebenfalls erkannt und werde der Thematik künftig noch grössere Aufmerksamkeit schenken. Zudem fordert die BVD die FK explizit auf, diese Thematik bei der nächsten Prüfung näher anzuschauen. Aus Sicht der GPK machte es sich die BVD trotz dieser Einsicht zu einfach: Dass die BVD von der Zusatzvereinbarung, welche die FK hauptsächlich kritisiert hatte, keine Kenntnis gehabt habe und dass diese im Verwaltungsrat weder besprochen noch beschlossen worden sei, ist nach Ansicht der GPK sehr seltsam. Dass so etwas möglich ist, wirft auf die Aufsicht, den Verwaltungsrat und die BVD kein gutes Licht.

Letztlich entschied die Kommission, in der neuen Legislatur eine Nachkontrolle vorzunehmen und zu überprüfen, wie die Empfehlungen der GPK aus ihrem Bericht zur BLS AG bis dann umgesetzt sein werden. Damit besteht die Chance, dass pendente Anpassungen, sei es aufgrund der Empfehlungen der FK im jüngsten Prüfbericht, sei es aufgrund des neuen BLSG oder sei es aufgrund des Prüfberichts der GPK von 2021, bis dann erledigt werden können.

3.3 Begleitende Oberaufsicht über Grossprojekte: Neubau Polizeizentrum Bern (PZB)

2024 startete die GPK eine neue begleitende Oberaufsicht. Die Auswahl des Projekts basiert jeweils auf dem Reporting für Grossprojekte. Die Kommission entschied sich für das Kreditgeschäft «Niederwangen, Juch-Hallmatt, Kantonspolizei Bern / Neubau Polizeizentrum Bern PZB» als neuen Prüfgegenstand. Nachdem die GPK im November 2024 mit der zuständigen Direktion das Setting der künftigen begleitenden Oberaufsicht definiert, im Rahmen einer Kick-Off-Sitzung grundsätzliche Fragen zu Herausforderungen im Zusammenhang mit Bauprojekten geklärt sowie einen Überblick über das konkrete Bauvorhaben des Neubaus des Polizeizentrums erhalten hatte, stellte die BVD der Kommission im März des Berichtsjahres das erste schriftliche, halbjährliche Reporting zu.

Basierend auf den Ausführungen in diesem ersten Standbericht richtete die Kommission im Juli des Berichtsjahres eine Rückmeldung an die BVD. Die GPK stellte grundsätzlich in Frage, inwiefern ein straffes Kostenmanagement der BVD genügt, um sicherzustellen, dass der Kredit letztlich nicht überschritten wird. Schliesslich sind die Risiken – namentlich in Bezug auf die Kosten – gross. Laut Standbericht sind aktuell keine Mehrkosten bekannt. Gleichzeitig räumt das Reporting aber ein, dass neue Bedrohungslagen wie z. B. Drohnenangriffe in den Endkostenprognosen nicht berücksichtigt seien. Des Weiteren haben Verzögerungen von sechs Monaten, welche sich aufgrund der Schwierigkeiten mit dem Untergrund ergeben haben, zur Folge, dass der Umzug ins neue Polizeizentrum später erfolgen werde und die gegenwärtig bestehenden Räumlichkeiten länger gemietet werden müssen. Dies kann für den Kanton zu grossen finanziellen Konsequenzen führen. Dazu können hohe Risiken für Nachtragsforderungen aufgrund fehlender Spezifitätstiefe kommen. Die GPK richtete neben diesen Feststellungen einige Zusatzfragen an die BVD und bat

darum, diese im Rahmen des nächsten Standberichts zu beantworten. Schliesslich äusserte die Kommission die Erwartung, dass der nächste Bericht generell etwas umfassender und aktueller ausfällt.

Im September des Berichtsjahres erhielt die Kommission den zweiten Standbericht zugestellt. Aus Sicht der GPK enthielt das Reporting im Vergleich zum letzten wenig neue Informationen. Die Kommission beschloss, für die dritte Berichterstattung – analog zur ersten – einen mündlichen Austausch mit der BVD vorzusehen. Sie bat per Schreiben im Dezember des Berichtsjahres um ein entsprechendes Gespräch und äusserte die Erwartung, dass die Ausführungen adressatengerecht aufbereitet sind. Die Kommission wird sich entsprechend im nächsten Jahr mit der dritten Berichterstattung beschäftigen.

3.4 Umsetzung der GPK-Motion 084-2021 «Transparenz bei kantonalen Raumkosten»

Ende 2024 informierte eine Delegation der BVD die GPK mündlich, wo sie mit der Umsetzung der GPK-Motion 084-2021 «Transparenz bei kantonalen Raumkosten» steht (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 19). Die GPK nahm im Berichtsjahr in einem Brief an die BVD dazu Stellung. Sie wies darauf hin, dass die Ausführungen der BVD zeigen würden, dass Nutzerdirektionen im Moment für ihre Raumressourcen keine finanzielle Verantwortung tragen müssen und dass entsprechend kaum Anreize für wirtschaftlichere Lösungen bestehen. Die GPK hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Handlungsbedarf aus ihrer Sicht damit unverändert gross sei. Jedes Mittel, das helfe, mit den kantonalen Raumressourcen wirtschaftlicher umzugehen, solle darum weiterverfolgt werden. Dazu zählte die GPK namentlich die Auslastungssteuerung, bei welcher gemessen wird, wie gut bestehende Raumressourcen überhaupt ausgelastet sind, aber auch, dass temporär ungenutzte Flächen wie Sitzungszimmer oder Unterrichtsräume an Dritte weitervermietet und Büroräume stärker verdichtet werden. Nach Einschätzung der GPK ist in der Verwaltung zudem noch zu wenig bekannt, dass für sämtliche Räume die theoretischen Kosten vorhanden sind. Die GPK regte darum an, die beim Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) erfassten Kosten den Nutzern jeweils mitzuteilen und so die Transparenz zu erhöhen. Einen grossen Hebel sieht die Kommission zudem bei den Hochschulen. Sie verfügen über eine gewisse Budgetautonomie und hätten es somit in der Hand, für die Raumressourcen möglichst wirtschaftliche Lösungen zu suchen, um so Gelder für andere Ressourcen freizuspielen. Klar ist für die GPK auch, dass die Einführung einer wirksamen Raumkostenverrechnung – eine, bei der die Nutzerdirektionen und -ämter Budgetautonomie erhalten würden – grosse Umwälzungen in der politischen Steuerung mit sich bringen würde und der Weg dahin mit ziemlich grossen Risiken verbunden sein dürfte. Die Einführung einer umfassenden Raumkostenverrechnung bringe nur dann etwas, wenn damit auch effektiv Kosten gespart werden können. Trotzdem drückte die GPK die Erwartung aus, dass die BVD die begonnenen Arbeiten fortführt und die vom Grossen Rat mit deutlichem Mehr überwiesene Motion konsequent umsetzt. Dass in der ersten Hälfte 2025 der Vorsteher des AGG und seine beiden Stellvertreter das Amt verliessen, dürfe die Bestrebungen nach einer Raumkostenverrechnung sowie weiteren Massnahmen zur besseren Raumnutzung nicht bremsen.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die GPK auch die von der BVD beantragte Fristverlängerung zur Umsetzung der GPK-Motion um zwei Jahre. Allerdings erscheint es der GPK wenig realistisch, dass in dieser kurzen Zeit alle gesetzlichen Anpassungen ausgearbeitet und umgesetzt werden könnten, um eine umfassende Raumkostenverrechnung mit Budgetautonomie einführen zu können. Aus diesem Grund empfahl die GPK dem Regierungsrat, dem Grossen Rat noch in dieser Legislatur einen Zwischenbericht zu unterbreiten, der aufzeigt, was für eine umfassende Raumkostenverrechnung überhaupt nötig wäre und wann welche Schritte umgesetzt werden müssten. Ein solcher Bericht würde eine Art Ergebnissicherung der bisher geleisteten Überlegungen und Arbeiten darstellen. Zudem böte er die Möglichkeit, dass sich der Grosse Rat dazu äussern kann, welche Art von Raumkostenverrechnung er will bzw. was geschehen muss, damit der Grosse Rat die Motion als umgesetzt betrachten kann. Im Rahmen der Beratung der Berichterstattung «Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen» machte die GPK-Präsidentin diese Idee gegenüber dem Grossen Rat transparent (vgl. Kapitel 2.7). Im Nachgang zu dieser Stellungnahme informierte die GPK das FiKo-Präsidium, dass es aus Sicht der GPK sinnvoller wäre, wenn die FiKo einen solchen Bericht vorberaten würde, weil die FiKo, wenn eine umfassende Raumkostenverrechnung umgesetzt würde, von den dadurch nötigen Anpassungen in der politischen Steuerung direkt betroffen wäre.

Im Herbst des Berichtsjahres teilte der Regierungsrat der GPK schriftlich mit, dass er die Haltung der Kommission teile und dass ein haushälterischer Umgang der Direktionen mit Raumressourcen zwingend sei, um die Investitions- und Erfolgsrechnung zu entlasten. Dennoch habe er sich gegen die systematische Einführung der Raumkostenverrechnung ausgesprochen, weil dadurch keine signifikante Kostensenkung erreicht werden könne und die Umsetzung mit sehr hohem administrativem und finanziellem Aufwand verbunden wäre. Anders sieht es der Regierungsrat bei den Hochschulen, die über ein Globalbudget verfügen und damit auch den nötigen Handlungsspielraum haben. Dort soll die Einführung einer möglichst einfachen Form der Raumkostenverrechnung weiterverfolgt werden. Klar ist für den Regierungsrat, dass in Zukunft zusätzliche Flächen erst dann bewilligt werden sollen, wenn alle betrieblichen Optimierungen ausgeschöpft und die vorhandenen Flächen nachweisbar ausgelastet sind. Darum habe der Regierungsrat die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Auslastungserhebung und -messung zu entwickeln und rasch umzusetzen. Ebenfalls will der Regierungsrat die Transparenz erhöhen, indem er die existierenden Daten zu den Raumkosten bekannter macht.

Was die von der GPK gewünschte Berichterstattung betrifft, kündigte der Regierungsrat an, dass er dazu nicht einen separaten Bericht erstellen werde, sondern im Rahmen der Berichterstattung über das Immobilienportfolio und die Bauprojekte des AGG in der Frühlingssession über die Umsetzung der GPK-Motion informieren werde. Die GPK nahm diese Ausführungen zur Kenntnis. Sie wird sich 2026 mit dem entsprechenden Bericht auseinandersetzen und entscheiden, ob sie der vorberatenden Kommission einen Mitbericht zukommen lassen will.

3.5 Vollzugsprüfung Kredit «Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2019–2023»

Im Rahmen ihrer periodischen Vollzugsprüfung von Krediten gab die GPK 2024 der FK den Auftrag, die Verwendung des Kredits «Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2019–2023» im Umfang von 5,75 Mio. Franken zu überprüfen. Die FK schloss ihre Untersuchung Anfang 2025 ab und stellte der GPK die Ergebnisse in einem Bericht zu. Die Sonderprüfung brachte keine Hinweise zu Tage, dass der Kredit nicht wie vom Grossen Rat beschlossen verwendet worden wäre. Die Haupteckdaten waren technischer Natur und bestanden darin, dass der gewährte Kredit eine Mischung aus Dienstleistungsauftrag und Staatsbeitrag war. Die FK stellte sich auf den Standpunkt, dass es sich bei den gesprochenen Geldern klar um einen Staatsbeitrag handle. Dafür sprachen gesetzliche Bestimmungen auf kantonaler und nationaler Ebene, die Erwähnung des Begriffs Staatsbeitrag im Entwurf des Leistungsvertrags 2025-2029, die Verbuchungspraxis, die Genehmigung des Kredits durch den Grossen Rat oder die Aufsichtsfunktion des Tiefbauamtes. Dazu passte allerdings nicht, dass der Verein Mehrwertsteuern verrechnete und den Anspruch für gewisse Leistungen mit Stundenabrechnungen begründete. Das sind Elemente, die einen Dienstleistungsauftrag charakterisieren. Die FK empfahl der BVD darum, eine grundlegende Analyse und Auslegeordnung vorzunehmen und gestützt darauf die Leistungsvereinbarung für die Periode 2025 bis 2029 so anzupassen, dass sie den Anforderungen an ein Staatsbeitragsverhältnis entspricht. In einem zweiten Schritt sollen gemäss FK auch gewisse rechtliche Grundlagen angepasst werden. Weiter empfahl die FK der BVD, bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu klären, inwieweit Chancen bestehen, die jährlich rund 80'000 Franken zu viel bezahlten Mehrwertsteuerbeiträge zurückzufordern. Nicht in Frage stellte die FK den Betrag für den Verein Berner Wanderwege (BWW) an sich, sie forderte aber, dass der Verein eine aussagekräftigere Spartenrechnung erstellt. Die GPK holte in der Folge sowohl vom Verein BWW als auch von der BVD eine Stellungnahme ein, wie sie die Ergebnisse der FK beurteilen. Die BVD teilte mit, dass die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung 2025-2029 im Dezember 2024 sistiert worden sei und dass sie gewillt sei, die Empfehlungen der FK zu prüfen und umzusetzen. Weiter hielt sie fest, dass sie in Zusammenarbeit mit dem Verein BWW den Leistungsvertrag «konform zu den Empfehlungen der FK» überarbeitet und im Mai 2025 rückwirkend auf den 1. Januar 2025 unterschrieben habe. Was die Rückforderungen der bezahlten Mehrwertsteuer angeht, werde die Abrechnung als korrekt beurteilt und auf eine rückwirkende Rückforderung verzichtet. Der Verein BWW stellte sich in seiner Stellungnahme auf den Standpunkt, dass es sich um ein Dienstleistungs- und nicht um ein Staatsbeitragsverhältnis handle, und verwies dazu auf eine vom Verein BWW in Auftrag gegebene juristische Beurteilung. Im Sinne der «guten Zusammenarbeit» und basierend auf der mündlichen Zusicherung sowohl des Tiefbauamtes als auch der FK, dass die Anpassung finanziell

nicht zulasten des Vereins BWW gehe, habe sich dieser trotzdem bereit erklärt, den Vertrag zu überarbeiten und zu unterzeichnen.

Der Vollständigkeit halber bat die GPK die BVD in der Folge, dass sie ihr den unterzeichneten Leistungsvertrag zustellt. Die Kommission konnte sich dabei vergewissern, dass die zentralen Empfehlungen der FK effektiv umgesetzt worden waren. Die GPK begrüsst auch, dass die BVD den Verein BWW beauftragt hatte, nochmals sorgfältig zu prüfen, inwieweit zu viel bezahlte Mehrwertsteuerbeträge zurückerstattet werden können. Positiv beurteilte die Kommission auch die Absicht der BVD, bei der nächsten Revision des Strassengesetzes (SG) und der dazugehörigen Verordnung die von der FK empfohlenen Präzisierungen vorzunehmen, so dass auf eine Ausschreibung der Leistungen spätestens ab der übernächsten Leistungsvertragsperiode verzichtet werden kann. Die GPK drückte schliesslich ihre Erwartung aus, dass die BVD künftig ihre Aufsicht wahrnimmt und die Einhaltung des Leistungsvertrags gewissenhaft kontrolliert. Damit schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema ab.

3.6 Pachtlandabtausch für die Realisierung eines Fussballcampus

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Abklärungen zum Pachtlandabtausch ab, der die Voraussetzung dafür bildet, dass im Gebiet Rörswil in Bolligen/Ostermundigen ein Fussballcampus realisiert werden kann. Die GPK stellte in einer abschliessenden Stellungnahme zuhanden der BVD fest, dass der Fussballverein Young Boys Bern (YB) seit Jahren auf der Suche nach zusätzlichen Spielfeldern gewesen war, um den stark wachsenden Bedarf zu decken. So war der Verein 2022 auf den Kanton zugekommen mit der Anfrage, ob dieser bereit wäre, Land für einen Fussballcampus zur Verfügung zu stellen. Abklärungen im Sommer und Herbst 2023 ergaben, dass der Standort Rörswil auf der Gemeindegrenze von Ostermundigen und Bolligen als einziger für die Realisierung des geplanten Campus in Frage käme. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Landwirt, der die Pachtflächen im Gebiet Rörswil bislang bewirtschaftete und die Gebäude im Baurecht besitzt, gelang schliesslich eine Einigung. Der betroffene Landwirt war einverstanden, seinen Betrieb am bisherigen Standort aufzugeben, um auf dem Erlenhof im Seeland eine neue Existenz aufzubauen. Diese Chance bot sich deshalb, weil die SID entschieden hatte, die Mehrheit der landwirtschaftlichen Flächen der Justizvollzugsanstalt Witzwil nicht mehr selbst zu bewirtschaften und ans Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) zurückzugeben. Zusätzlich zum Fussballcampus sollen im Gebiet Rörswil auch der Neubau der Beobachtungsstation Bolligen sowie eine Reihe weiterer Sportinfrastrukturprojekte realisiert werden.

Nach Bekanntwerden des geschilderten Landabtauschs gab es in landwirtschaftlichen Kreisen zahlreiche offene Fragen. Dies vor allem deshalb, weil die Ersatzfläche, die dem Landwirt zugesprochen wurde, fast doppelt so gross ist wie die bisher am Standort Rörswil bewirtschaftete Fläche. Gemäss der BVD hatte der Landwirt in Rörswil ursprünglich eine Fläche von 88,5 Hektaren gepachtet, die in den vergangenen Jahren wegen Auszonungen auf zuletzt noch 68 Hektaren schrumpfte. Wie die BVD darlegte, habe der Landwirt von Anfang klargemacht, dass er für eine Lösung nur Hand biete, wenn ihm mindestens die ursprüngliche Fläche von 88,5 Hektaren zugesprochen werde. Dass der Landwirt schliesslich rund 116 Hektaren erhielt, begründete die BVD mit der schlechteren Bodenqualität der Flächen im Seeland und dem Umstand, dass gewisse Flächen wegen ökologischer Massnahmen nur eingeschränkt bewirtschaftet werden können.

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Organisationsverordnung der BVD ist das AGG für den Abschluss von Pacht- und Baurechtsverträgen zuständig. Insofern liess sich aufgrund der Unterlagen, welche der GPK zur Verfügung standen, festhalten, dass die Transaktion rechtmässig über die Bühne gegangen ist. Die GPK begrüsst ausdrücklich, dass für den Landabtausch und die Vergabe der zusätzlich freierwerbenden Grundstücke eine Steuerungsgruppe mit drei Regierungsmitgliedern und ihren Generalsekretären eingesetzt wurde. Mit dieser Projektstruktur wurden der Bedeutung und Tragweite des Geschäfts von Anfang an angemessen Rechnung getragen und die Entscheide breit abgestützt. Die Arbeit des Steuerungsausschusses ist dank Aktennotizen auch gut dokumentiert. Bedauerlich ist in diesem Zusammenhang einzig, dass ausgerechnet von der Kickoff-Sitzung des Gremiums am 30. Januar 2024, bei welcher die Steuerungsgruppe grünes Licht für das Projekt gab, keine Aktennotiz besteht.

Was generell wenig dokumentiert scheint, ist die Phase der Verhandlungen zwischen dem Kanton und dem betroffenen Landwirt. Offenbar gab es mehrere Verhandlungsrunden und der betroffene Landwirt stellte zunächst umfassendere Forderungen. Schriftliche Belege zum Ablauf der Verhandlungen liegen der GPK nicht vor. Entsprechend ist eine Beurteilung des Landabtauschs schwierig, da viele Details nicht bekannt sind. Es ist für die GPK beispielsweise nicht ersichtlich, wer beim Einfädeln des Geschäfts wann welche Schritte unternahm und welche konkrete Rolle der Bau- und Verkehrsdirektor spielte.

Die GPK stellt fest, dass nach mehreren erfolglosen Versuchen, in der Region Bern einen Fussballcampus zu realisieren, der Druck von YB gross gewesen sein dürfte. Die Kommission anerkennt, dass die freiwerdenden Flächen im Seeland eine günstige, zeitlich begrenzte Gelegenheit boten, um dem Pächter des Standorts Rörswil adäquaten Landersatz zu bieten. Der Pächter befand sich dabei nach Ansicht der GPK in einer starken Verhandlungsposition, weil ohne seine Zustimmung die Realisierung des Fussballcampus deutlich erschwert, wenn nicht gar ganz gefährdet gewesen wäre. Eine einseitige Kündigung der Bau- oder Pachtverträge ohne Zustimmung des betroffenen Landwirts wäre für den Kanton mit grossen Risiken verbunden gewesen.

Das grösste Optimierungspotenzial sieht die GPK bei der Kommunikation: Anfang April 2024 informierte die SID mit einer Medienmitteilung, dass in der Justizvollzugsanstalt Witzwil die Landwirtschaftsfläche verkleinert werden soll und 385 Hektaren Land zurück ans AGG gehen würden. Nur knapp drei Wochen später machte der Kanton die Pläne für den Fussballcampus im Gebiet Ostermundigen/Bolligen öffentlich. In der Medienmitteilung hiess es lediglich, dass «für den aktuell bewirtschaftenden Pächter (...) eine angemessene Ersatzlösung gefunden werden» konnte. Dass diese Ersatzlösung mit den freiwerdenden Landwirtschaftsflächen der Justizvollzugsanstalt Witzwil in Verbindung stand, trug der Kanton erst im Juni 2024 in der Antwort auf eine Anfrage im Grosse Rat offiziell nach aussen. Nach Auffassung der GPK war diese Abfolge massgeblich verantwortlich für die Unruhe, die vor allem im Seeland entstanden war. Es ist aus Sicht der GPK unverständlich, warum der Kanton zuerst informierte, dass in Witzwil zahlreiche Flächen freiwerden, um nicht einmal drei Wochen später mitzuteilen, dass rund ein Drittel dieser Flächen nun doch nicht frei, sondern für einen Landabtausch benötigt werde. Dass sich Landwirte, die auf dieses Pachtland spekuliert hatten, in ihren Erwartungen und Hoffnungen getäuscht sahen, ist wenig verwunderlich.

3.7 Weitere Aktivitäten

- **Vorberatung des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG):** Die GPK schloss die Vorberatung des BLSG bereits im Jahr 2024 ab (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 15). Im Rat ging die 2. Lesung des Gesetzes aber erst in der Frühlingssession 2025 und damit im Berichtsjahr über die Bühne. Im Zentrum der Diskussion stand dabei die Frage, welche Beteiligungshöhe für den Kanton an der BLS AG und der BLS Netz AG im Gesetz festgeschrieben werden soll und wer befugt sein soll, über Veränderungen, die über diese Bandbreite hinausgehen, zu entscheiden. Nach Abschluss der 2. Lesung zog die GPK Bilanz über ihre Arbeit. Es war für die Kommission eine grosse Ausnahme gewesen, dass sie ein Gesetz vorberaten hatte. Rückweisungsanträge im Hinblick auf die 2. Lesung hatten dazu geführt, dass die GPK teilweise wie eine «normale» Sachbereichskommission agierte und es Mehrheits- und Minderheitspositionen gab. Das war für die Kommission ungewohnt. Trotzdem herrschte in der Kommission Konsens, dass es richtig gewesen war, die Gesetzesberatung zu übernehmen, weil keine andere Kommission über so viel Erfahrung im Bereich Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben verfügt wie die GPK und es ihr in der 1. Lesung gelungen war, parteiübergreifend gewisse Pflöcke zur Stärkung der Aufsicht einzuschlagen.

4. Aktivitäten im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

Aktivitäten der GPK im Berichtsjahr, welche am Rand auch die BKD tangierten, sind einerseits im Kapitel 7.3 zu finden, wo es um Abklärungen der GPK zur Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG

geht, sowie in den Kapiteln 7.4 und 7.5, wo die Kommission über ihre Aktivitäten zur Insel Gruppe AG und zum Klinikinformationssystem Epic Bericht erstattet.

5. Aktivitäten im Bereich der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Die Kommission beschäftigte sich im Berichtsjahr einmal mehr mit dem Stand der Realisierung von drei Halteplätzen für Schweizer Fahrende. Zum letzten Mal Thema war das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG), dessen Beratung der Grosse Rat im Berichtsjahr abschloss. Zur Kenntnis genommen hat die Kommission auch die jährliche Berichterstattung zur Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

5.1 Reporting zu den Halteplätzen für Schweizer Fahrende

Eine Auflage zu einem Kredit, den der Grosse Rat im September 2016 gesprochen hat, beschäftigt die GPK auch neun Jahre später immer noch intensiv: Es geht um einen Kredit im Umfang von 2,655 Millionen Franken für die Realisierung von drei Halteplätzen für Schweizer Fahrende, den der Grosse Rat mit der Bedingung überwies, dass die GPK jährlich über den Stand der Arbeiten sowie die laufende Kostenentwicklung pro Standort informiert werde. Der Berichterstattung 2025 konnte die Kommission erfreut entnehmen, dass nach dem Platz in Erlach auch jener in Herzogenbuchsee in Betrieb genommen werden konnte. Sorgen bereitete der Kommission aber weiterhin der dritte Platz, welcher in Muri b. Bern realisiert werden soll. Bei diesem Platz befindet sich die zuständige Direktion immer noch in der Planungsphase und mit jedem Jahr, das verstreicht, ergeben sich neue Herausforderungen. So hatten Abklärungen im Sommer 2023 gezeigt, dass für den Standplatz zusätzlich Lärmschutzmassnahmen eingeplant werden müssen. Zudem führten auch vorsorgliche Baugrunduntersuchungen im Sommer 2024 dazu, dass wegen durchnässen und instabilen Untergrunds Änderungen am Projekt nötig waren. Auf Grund dieser Herausforderungen hatte sich auch der Regierungsrat 2024 mit dem Thema befasst und war nach Würdigung der Risiken, Kosten sowie rechtlichen und baulichen Anforderungen zum Schluss gekommen, das Projekt weiterzuvorführen. Sowohl die Aufgabe des Standorts Muri b. Bern als auch die Suche nach einem Alternativstandort kamen für den Regierungsrat nicht in Frage. In einer Stellungnahme zum Reporting 2025 an die DIJ hielt die GPK fest, dass sie nicht bestreite, dass es sich beim Kredit aus dem Jahr 2016 um einen Auftrag zur Realisierung von *drei* Plätzen handelt. Aber die massiven Verzögerungen, Mehrkosten und Anpassungen an den Projekten hätten dazu geführt, dass das Projekt, wie es realisiert werden soll oder realisiert worden ist, nur noch wenig mit der ursprünglichen Kreditvorlage zu tun hat. Beim Standplatz in Muri b. Bern bestehe zudem weiterhin die Gefahr von Beschwerden und damit verbunden von Enteignungsverfahren. Die GPK forderte die DIJ darum auf, ihr genau aufzuzeigen, welche Auswirkungen solche Verfahren zeitlich und finanziell hätten.

In ihrer Antwort verwies die DIJ darauf, dass für eine realistische Prognose die öffentliche Auflage zur Kantonalen Überbauungsordnung und die Ergebnisse des Einspracheverfahrens abgewartet werden müssten. Ein Abbruch sei für die DIJ und den Regierungsrat darum im Moment keine Option, zumal der Verzicht den Mangel an Halteplätzen verschärfen würde, da kein gleichwertiger, geeigneter Halteplatz zur Verfügung stehe. Die DIJ kündigte an, dass die öffentliche Auflage im Frühsommer 2026 geplant sei. Erst dann sei klar, wie viele Einsprachen es überhaupt geben werde. Sie rechnete vor, dass im 1. Quartal 2027 mit einem Gesamtentscheid zu rechnen sei. Für die allfälligen Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat, dem Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht sei jeweils mit sechs bis zwölf Monaten zu rechnen. Im Falle eines Enteignungsverfahrens würde jedoch nur noch über die Höhe der Entschädigung verhandelt, die Realisierung des Halteplatzes würde dadurch voraussichtlich nicht weiter verzögert.

Die GPK bezog in einem Schreiben Stellung zu dieser Antwort: Sie hielt fest, dass sie in den letzten Jahren wiederholt auf die finanziellen und zeitlichen Risiken rund um den Standplatz in Muri b. Bern hingewiesen habe. Sie habe auch mehrmals die Frage aufgeworfen, inwieweit es sinnvoll sei, am geplanten Standort festzuhalten, und inwiefern die DIJ nicht auch über Alternativszenarien nachdenken sollte. Aus den Ausführungen der DIJ schliesse die GPK, dass der Standplatz in Muri b. Bern im besten Fall 2027 realisiert werden könnte – acht Jahre später, als dies die DIJ im allerersten Reporting gegenüber der GPK in Aussicht

gestellt hatte. Falls gegen das Vorhaben Rechtsmittel ergriffen werden, könnte es bis zu einem rechtskräftigen Entscheid eher noch bis 2030 dauern. Das entspräche einer Verzögerung von elf Jahren. Auch wenn die öffentliche Auflage möglicherweise nun tatsächlich bald bevorsteht, kam für die GPK 2025 der Zeitpunkt, die DIJ bzw. den Regierungsrat aufzufordern, spätestens nach Abschluss der öffentlichen Auflage eine Auslegeordnung zu machen. Nebst umfangreichen inhaltlichen Anpassungen an den Projekten und der massiven Verzögerung ist inzwischen auch klar, dass der gesprochene Kredit um mindestens 800'000 Franken überschritten wird und ein Zusatzkredit nötig wird. Für die GPK sind zudem die Zweifel weiterhin gross, ob das Festhalten am Standplatz Muri zielführend ist. Allerdings sieht sie sich nicht als befugt an, zu verlangen, dass statt drei nur zwei Standplätze realisiert werden oder dass zwar drei Standplätze realisiert werden, aber keiner in Muri. Solche Entscheide müssen auf der Stufe des Grossen Rates geschehen, der 2016 den Kredit für drei Standplätze gutgeheissen hat. Darum forderte die GPK die DIJ auf, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht unterbreitet:

- Dieser soll gegenüber dem Parlament über die Herausforderungen und Probleme mit dem Standplatz Muri Bericht erstatten und die weiteren Handlungsoptionen mit Chancen und Risiken sowie die Kostenfolgen aufzeigen.
- Der Bericht soll dem Grossen Rat die Möglichkeit geben, sich zu äussern,
 - ob am Standplatz in Muri festgehalten werden soll.
 - ob an einem dritten Standplatz – aber nicht in Muri – festgehalten werden soll.

Dieser Bericht soll unmittelbar nach Abschluss der öffentlichen Auflage, jedoch spätestens in der Winter-session 2026 vom Parlament behandelt werden. Die GPK anerkennt, dass die DIJ erst nach der öffentlichen Auflage verlässlichere Prognosen zu den Realisierungschancen machen kann und dass darum dieser Schritt abgewartet werden sollte. Gleichzeitig ist es der GPK wichtig, eine Frist festzulegen, bis wann der Grosse Rat spätestens mit einem Bericht bedient werden muss. Damit soll verhindert werden, dass diese Grundsatzentscheidung immer weiter nach hinten geschoben wird. Zeichnet sich ab, dass der Regierungsrat im selben Zeitraum – also im zweiten Halbjahr 2026 – dem Grossen Rat einen Zusatzkredit für die Realisierung des Standplatzes Muri vorlegen muss, kann auf die Erstellung eines separaten Berichts verzichtet werden. In diesem Fall soll über die oben erwähnten Punkte ausführlich im Kreditgeschäft informiert werden.

Die GPK hat die DIJ aufgefordert, zu dieser Empfehlung Stellung zu beziehen. Die Antwort der DIJ traf kurz vor Ende des Berichtsjahres ein. Die Kommission wird sich damit Anfang 2026 auseinandersetzen.

5.2 Revision kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)

Bereits 2017 stellte die DIJ, damals noch Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), eine Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) in Aussicht. Im Berichtsjahr wurde das Gesetz schliesslich nach rund acht Jahren in zwei Lesungen vom Grossen Rat beraten und verabschiedet. Die Beschäftigung der GPK mit diesem Thema hat also eine lange Vorgeschichte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 22).

Ende 2024 lagen der Kommission die Unterlagen zur Revision des KDSG vor. Sie äusserte sich im Berichtsjahr im Rahmen eines Mitberichts an die vorberatende Kommission zu den sie betreffenden Aspekten und Artikeln wie folgt:

- **Prozessualer Aspekt:** Die GPK bedauerte sehr, dass es die DIJ trotz mehrfachem Hinweis der Kommission unterlassen hatte, die JuKo sowie das Büro des Grossen Rates bei den Vorarbeiten der Gesetzesänderung mit einzubeziehen. Beide Gremien sind von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Der Nichteinbezug hatte schliesslich auch zur Folge, dass die Gesetzesberatung um eine weitere Session in die Sommersession 2025 verschoben werden musste, damit eine Klärung zwischen Büro und DIJ betreffend die Vorberatung der Vorlagen (KDSG und Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO]) stattfinden konnte.
- **Artikel 37 KDSG (1):** Dieser Artikel definiert die Findungskommission der oder des Datenschutzbeauftragten (DSB). Die GPK forderte bereits im Rahmen des Mitberichts- und Konsultationsverfahrens, dass nicht nur ein Gremium für die Wahlvorbereitung (= Findungskommission) definiert wird, sondern auch ein Organ des Grossen Rates für die Vorberatung. Die Kommission argumentierte, dass die

Schaffung eines Wahlgremiums nicht die Vorberatung durch ein Organ des Grossen Rates ersetze. Im Gesetzesentwurf wurde dieses Anliegen bedauerlicherweise nicht aufgenommen. Im Vortrag zu Artikel 37 KDSG stellte sich die DIJ auf den Standpunkt, dass eine Wahlvorberatung nicht mehr notwendig sei, da dafür eine Findungskommission eingerichtet werde und das Vorgehen im Sinne der Parallelität zur Wahl des Finanzkontrollorgans ausgestaltet sei. Aus Sicht der GPK war zwar nachvollziehbar, dass die Wahlverfahren der oder des DSB und des Vorstehers oder der Vorsteherin der FK parallel ausgestaltet werden sollen. Zudem kann auch argumentiert werden, dass eine Vorberatung nach einer Vorbereitung den Prozess insgesamt träge machen kann. Dennoch gab die GPK grundsätzlich die Legitimität des Wahlprozesses zu bedenken, wenn kein Organ des Grossen Rates direkt einbezogen ist. Die Rückkoppelung in den Grossen Rat wäre ziemlich schwach, wenn lediglich ein GPK- und ein JuKo-Mitglied zum Wahlvorschlag grünes Licht geben und das Geschäft anschliessend direkt in den Grossen Rat kommen würde.

- **Artikel 37 KDSG (2):** Ein weiterer Aspekt bei Artikel 37 KDSG betraf die konkrete Ausgestaltung des Wahlgremiums. Im geltenden Gesetz war die JuKo vorberatendes Organ des Grossen Rates bei der Wahl der oder des DSB. In einer früheren Entwurfsfassung für ein neues KDSG schlug die DIJ als vorberatendes Organ die GPK vor und der Wahlvorschlag wäre dem Regierungsrat zu unterbreiten gewesen. In einer nächsten Fassung ging diese Funktion gemäss DIJ an das Büro des Grossen Rates über. Dies ergab sich aus dem Vortragsentwurf sowie der vorgeschlagenen Aufhebung der Zuständigkeit der JuKo. Im 2. Mitberichtsverfahren (nach dem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren) wurde schliesslich nochmals eine komplett neue Zusammensetzung des Wahlgremiums kreiert und das Sekretariat dieser Behörde der GPK und deren Sekretariat zugewiesen – ohne dass die GPK dazu direkt gefragt worden wäre. Diese erachtete es als deutlich sinnvoller, wenn der Lead bei der JuKo liegt. Einerseits verfügt die JuKo dank ihrer Aufgabe im Bereich der Richterwahlen bereits über Expertise bei Rekrutierungen. Andererseits könnte so eine bessere Trennung der Aufgaben erreicht werden, indem die JuKo bei der Findungskommission die Leitung hätte und die GPK als Aufsichtsorgan fungieren würde. In Absprache mit der JuKo schlug die GPK eine entsprechende Änderung vor.
- **Artikel 38 KDSG:** Diese Bestimmung handelt von der Aufsichtsbehörde über die oder den DSB. Im Gesetzesentwurf wiederholt Artikel 38 KDSG quasi die Bestimmung des Personalgesetzes (PG) (Art. 38 Abs. 1 Bst. d PG). Der Wunsch der GPK war es gewesen, dass das Gesetz präzisieren sollte, was die Aufgabe der Aufsicht der GPK genau umfasst. Aus Sicht der Kommission verpasste die DIJ die Chance klar, die Frage der Aufsicht über die oder den DSB zu klären. Aktuell ist im PG einzig definiert, welche Aufgabe die GPK in einem allfälligen Abberufungsverfahren hätte. Der GPK war es ein Anliegen, dass im KDSG genauer definiert würde, was ihre Aufsichtsaufgabe umfasst, zum Beispiel, inwieweit sie auch zuständig sein soll für personalrechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der bzw. dem DSB. Denn einerseits muss er oder sie zwar unabhängig agieren können, andererseits darf es keine blinden Flecken geben. Gemäss dem Gesetzesentwurf zum neuen KDSG wäre es für die GPK weiterhin schwierig gewesen, die Oberaufsicht praktisch zu definieren. Aus diesem Grund beantragte die GPK, ganz auf den Artikel zu verzichten und ihn zu streichen. Die blosser Wiederholung der Bestimmung aus dem PG bringt keinen Mehrwert. Die Alternative wäre, dass der Artikel präzisiert werden müsste, zum Beispiel dahingehend, dass die GPK die «personalrechtliche Aufsichtsbehörde nach Art. 38 Abs. 1 Buchstabe d PG» für den oder die DSB ist (analog der Umschreibung der Aufsicht der FiKo über den Vorsteher resp. die Vorsteherin der FK im Vortrag zum KFKG). Allerdings würde selbst diese Bestimmung letztlich offenlassen, welche konkreten Aufgaben der GPK ganz praktisch oblägen und wie sich diese von jenen der DIJ abgrenzen, der die Datenschutzaufsichtsstelle administrativ angegliedert ist. Somit war das ursprüngliche Anliegen der GPK an die Revision des KDSG aus dem Jahr 2016, den Aufsichtsauftrag zu präzisieren, kein Stück weitergekommen, was die Kommission sehr bedauerte.

Eine Delegation der GPK erläuterte den Mitbericht im Mai des Berichtsjahres in der für die Vorberatung zuständigen SAK.

Das KDSG wurde schliesslich in zwei Lesungen in der Sommersession und der Wintersession des Berichtsjahres fertig beraten.

- Zuhanden der **1. Lesung** im Grossen Rat nahm die SAK das Anliegen von GPK und JuKo zum Vorsitz der Findungskommission auf und der Grosse Rat stimmte der Änderung zu. Das Anliegen der GPK zu

Artikel 38 KDSG versuchte die SAK zu entschärfen, indem sie eine Änderung zu Artikel 35 KDSG vorschlug, welcher die Leitung der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) regelt. Absatz 3 wurde mit dem Zusatz ergänzt, dass der oder die DSB die personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers hat.

- In der **2. Lesung** wurde parallel zum KDSG die GO beraten (nur eine Lesung). In diesem Zusammenhang brachte die SAK das Anliegen der GPK zur Wahlvorbereitung und Wahlvorberatung ein. Der Grosse Rat folgte dem Antrag der vorberatenden Kommission, womit Artikel 36 KDSG dahingehend geändert wurde: Die Findungskommission unterbreitet ihren Wahlvorschlag der JuKo zur Vorberatung. Schliesslich wurde auch Artikel 38 KDSG in der 2. Lesung noch leicht geändert. Zwar entspricht die Änderung einem ursprünglichen Anliegen der GPK, wobei im Zusammenhang mit der GPK nicht von Aufsicht, sondern von Oberaufsicht die Rede sein soll. Der Grosse Rat folgte auch diesem Antrag aus der vorberatenden Kommission, so dass Artikel 38 KDSG neu von «Oberaufsicht» der GPK über die oder den DSB spricht.

Im Dezember des Berichtsjahres lud die DIJ zum Mitberichts- bzw. Konsultationsverfahren zur Revision der kantonalen Datenschutzverordnung (DSV) ein. Inwiefern die GPK hierzu Bemerkungen macht, wird sie Anfang 2026 beschliessen und sie wird der zuständigen Direktion eine entsprechende Rückmeldung geben.

5.3 Weitere Aktivitäten

- **Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA):** Vor über zehn Jahren wurde die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das entsprechende kantonale Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) sieht seither vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG). Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2024. Gemäss diesem hat die BBSA 1240 Institutionen mit einem Gesamtvermögen von rund 226,3 Milliarden Franken beaufsichtigt. Zum dritten Mal in Folge nahm die Anzahl der insgesamt beaufsichtigten Institutionen leicht zu. Demgegenüber sank die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen ein weiteres Mal. Per Ende 2024 beaufsichtigte die BBSA noch 367 Vorsorgeeinrichtungen, das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Rückgang um zehn Einrichtungen. Im Bericht hiess es dazu, dass sich die Konsolidierung im Geschäftsjahr 2024 fortgesetzt habe und dass es absehbar scheine, dass die Konsolidierungsphase bei den Vorsorgeeinrichtungen mittelfristig ende. Der Aufsichtsrat kam in seiner Beurteilung des finanziellen Risikos für die Kantone Bern und Freiburg zum Schluss, dass für beide Kantone kein Risiko bestehe. Schon mehrmals hatte die GPK in der Vergangenheit die zuständige Direktion darauf aufmerksam gemacht, dass Artikel 7 Absatz 4 des BBSAG gestrichen werden sollte. Inzwischen hat die zuständige Direktion das Anliegen aufgenommen. Die Bestimmung soll im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) als indirekte Änderung gestrichen werden (vgl. Kapitel 15.2.c). Somit dürfte die GPK 2026 die BBSA-Berichterstattung voraussichtlich zum letzten Mal erhalten.

6. Aktivitäten im Bereich der Finanzdirektion (FIN)

Die GPK beschäftigte sich auch im Berichtsjahr mit dem Stand der kantonalen Informatik. Über weitere Themen in der Zuständigkeit der FIN informiert die GPK im Kapitel zu den direktionsübergreifenden Aktivitäten (Kapitel 3), so etwa zum jährlichen Risikodialog oder zu den Aktivitäten im Zusammenhang mit den Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi).

6.1 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Im Zentrum der Beschäftigung der Kommission stand 2025 die Ausgestaltung des jährlichen ICT-Reportings. Zu Beginn des Jahres erhielt die Kommission Gelegenheit, ihre Einschätzung zu einem Prototyp für

die neue Berichterstattung abzugeben. Fragen warf bei der GPK dabei der Umstand auf, dass sämtliche bisherigen Kennzahlen wegfallen sollen. Kategorien wie «ICT-Kosten pro Einwohner», «Volumen für externe Beratungsunterstützung in der ICT» oder «Fluktuation von ICT-Mitarbeitenden» erlauben, wertvolle Rückschlüsse zu gewissen Entwicklungen in der Informatik zu ziehen. Gleichzeitig waren die neu vorgeschlagenen Kennzahlen für die Kommission teilweise noch zu wenig fassbar. Die GPK erkannte aber auch, dass die FIN bestrebt scheint, mit den Kennzahlen Themenbereiche abzudecken, bei denen noch grosses Potenzial für Verbesserungen besteht. Die GPK verband mit den Kennzahlen die Hoffnung, dass die FIN den Nutzen der Kennzahlen für eine übergeordnete Steuerung und Aufsicht erkannt hatte und die künftigen Daten nicht bloss zum Selbstzweck erhoben würden.

Die FIN reagierte darauf mit einer gemeinsamen Stellungnahme zuhanden FiKo und GPK, weil beide Kommissionen ähnliche Anliegen vorgebracht hatten. Die FIN begründete, dass die bisherigen Kennzahlen zu sehr den Fokus auf die ICT-Grundversorgung gelegt hätten und dass die neuen Kennzahlen ein gesamtlicheres Bild abgeben sollen. Die Zahlen würden künftig direkt aus entsprechenden Systemen entnommen und nicht mehr per Selbstdeklaration erhoben. Die neuen Kennzahlen würden künftig das primäre Steuerungselement der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI) darstellen.

Mitte Jahr erhielt die GPK das komplett neu gestaltete ICT-Reporting zugestellt. Normalerweise hätte die GPK gestützt darauf die inhaltlichen Schwerpunkte für das jährliche Informatikgespräch bestimmt. Im Berichtsjahr sah sich die GPK aber veranlasst, vor dem ordentlichen Gespräch mit einem Schreiben an den Regierungsrat zu gelangen. Die GPK verwies darin zunächst auf frühere Äusserungen, dass das ICT-Reporting adressatengerecht und verständlich verfasst sein müsse. In diesem Zusammenhang hatte die GPK bereits einmal die Frage aufgeworfen, wie sinnvoll es ist, dass mit dem ICT-Reporting ein einziges Berichterstattungsgefäss sowohl für den Regierungsrat, die Aufsichtskommissionen als auch für verschiedene Fachgremien wie beispielsweise die KDI bestehe. Die FIN hatte in der Vergangenheit damit argumentiert, dass auf diese Weise sichergestellt sei, dass alle dieselbe Informationsgrundlage hätten. Beim neuen ICT-Reporting stellt sich nach Auffassung der GPK die Frage der Adressatengerechtigkeit mehr denn je. Trotz Glossar war es für die GPK äusserst anspruchsvoll, die Aussagen in der Berichterstattung inhaltlich zu verstehen und daraus Erkenntnisse zu gewinnen, die für ein politisches Aufsichtsgremium relevant sind. Die GPK monierte in ihrer Stellungnahme an den Regierungsrat, dass viele Aussagen vielleicht für Fachleute verständlich und klar sind, für Laien im Gebiet der Informatik aber nicht. In mehreren Fällen erschloss sich der GPK auch nicht, was mit den neuen Kennzahlen genau gemessen werden soll. Dies unabhängig davon, dass die Datenbasis noch Lücken aufweist. Die GPK teilte dem Regierungsrat darum mit, dass jetzt der richtige Zeitpunkt sei, um den Nutzen und die Aussagekraft des ICT-Reportings für politische Gremien grundsätzlich zu thematisieren und das kommende Informatikgespräch dieser Thematik zu widmen.

Nach den Sommerferien fand somit anstelle des sonst üblichen Informatikgesprächs ein politischer Dialog zwischen dem zuständigen Kommissionsausschuss, der Finanzdirektorin, ihrem Generalsekretär und ihrem stellvertretenden Generalsekretär statt. Die Delegation der FIN zeigte für die Rückmeldung der GPK zur ungenügenden Verständlichkeit der schriftlichen Berichterstattung grosses Verständnis und äusserte ihre Bereitschaft, im Hinblick auf die nächste Runde Verbesserungen vorzunehmen. Die Finanzdirektorin sprach davon, dass man nicht darum herumkomme, zwei verschiedene Reportings zu erstellen, nebst dem bestehenden Bericht eine Kurzfassung für den Regierungsrat und die Aufsichtskommissionen, die deutlich laientauglicher sein soll. Sie führte weiter aus, dass man an das vorletzte Reporting anknüpfen könne, bei dem man – abgesehen vom fehlenden Glossar – auf einem guten Weg gewesen sei. Die Aufsichtskommissionen und der Regierungsrat sollten dabei aber auch weiterhin den umfangreicheren Grundbericht erhalten.

Im Nachgang zum Gespräch teilte die GPK dem Regierungsrat schriftlich mit, dass es positiv sei, dass die FIN die Notwendigkeit einer verständlichen Berichterstattung teile und Änderungen offen gegenüberstehe. Die GPK führte aus, dass sie sich der Idee eines separaten Kurzberichts als Ergänzung zum ausführlichen Grundbericht zwar nicht verschliesse. Allerdings gab die Kommission zu bedenken, dass die Dringlichkeit für eine Kurzfassung bei einem Berichtsumfang von 30 Seiten, wie es dieses Jahr der Fall war, weit weni-

ger gross ist als beim 80-seitigen Bericht zwei Jahre zuvor. Aus Sicht der Kommission muss die Berichterstattung künftig so geschrieben werden, dass sie von den Aufsichtskommissionen und dem Regierungsrat ohne vertiefte ICT-Kenntnisse verstanden werden kann.

Ausgehend von der Frage der Berichterstattung hatten der Ausschuss und die Delegation der FIN auch über die Aufsichtsverantwortung und das Wissensgefälle zwischen Fachleuten und politischen Verantwortlichen generell diskutiert. Gerade weil es dieses Informationsgefälle gibt, ist es aus Sicht der GPK umso wichtiger, dass der Regierungsrat darauf pocht, dass Unterlagen, die ihm als Basis für Entscheide dienen oder in denen Fachleute Rechenschaft ablegen, so verständlich und klar wie möglich geschrieben sind. Gemäss den Ausführungen im politischen Dialog hat die FIN als zuständige Direktion insgeheim damit gerechnet, dass sich die GPK kritisch zur Verständlichkeit des neuen Reportings äussern werde. Nicht nachvollziehen kann die GPK, warum die FIN respektive der Regierungsrat trotz dieser Einschätzung nicht selbst auf eine bessere Verständlichkeit des Berichts gepocht hatten, statt darauf zu warten, dass sich die GPK kritisch dazu äussert. Weil die Bedeutung der Informatik weiterhin stark zunimmt, empfahl die GPK dem Regierungsrat, sich Gedanken darüber zu machen, wie er sich als Gesamtgremium fitter für Themen der Informatik machen kann, um seine Aufsicht in diesem Bereich verstärkt und unabhängig wahrzunehmen.

Daneben empfahl die GPK dem Regierungsrat zu prüfen, wie eine stärkere Steuerung und Koordination der Fachapplikationen etabliert werden kann. In diesem Zusammenhang erwartet die Kommission vor allem, dass der neue Demand-Prozess professionalisiert wird. Dieser sieht vor, dass Direktionen ein Bedürfnis nach einer Fachapplikation in einem standardisierten Prozess anmelden müssen und dass sich das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) dazu äussern und beispielsweise empfehlen kann, eine andere Fachapplikation zu nutzen oder die geplante Fachapplikation als Konzernapplikation einzuführen. Eine Rückmeldung machte die GPK schliesslich auch zu Aussagen im ICT-Reporting über die Einführung des kantonsweiten Enterprise-Ressource-Planning-Systems (ERP-System): Lange Zeit hatte gegolten, dass mit der Einführung eines ERP-Projekts Einsparungen im Bereich von jährlich zehn bis 15 Millionen Franken erreicht werden könnten. Diese Bandbreite bestätigte der Regierungsrat mehrmals. Mit grossem Erstaunen entnahm die GPK dem ICT-Reporting im Berichtsjahr, dass die angestrebten Einsparungen von ICT-Kosten «aufgrund höherer Supportkosten im Betrieb» nun doch nicht erreicht werden könnten.

Mit diesen Feststellungen schloss die GPK ihre begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik für das Berichtsjahr ab. Sie wird sich 2026 mit der nächsten Berichterstattung auseinandersetzen.

6.2 Weitere Aktivitäten

- **Public-Corporate-Governance-Gesetz (PCG-Gesetz):** Ende 2024 gelangte das Generalsekretariat der FIN an das GPK-Sekretariat mit dem Bedürfnis, im Hinblick auf die Erarbeitung des PCG-Gesetzes einen Austausch auf fachlicher Ebene durchzuführen, sprich einen Austausch zwischen Vertretungen der jeweiligen Sekretariate und juristischen Mitarbeitenden von FIN und GPK. Die Kommission nahm von diesem Anliegen Kenntnis und beauftragte das Kommissionssekretariat, die Anfrage wie folgt zu beantworten: Die Kommission entschied, zum Zeitpunkt der Anfrage von einem Austausch auf fachlicher Ebene abzusehen. Dies insbesondere deshalb, weil das Büro des Grossen Rates zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal über die Zuständigkeit für die Vorberatung des Beteiligungsgesetzes entschieden hatte und es folglich noch offen war, welche Kommission diese Aufgabe übernehmen würde. Um die Erwartungen der GPK ans PCG-Gesetz zu erfassen, verwies die Kommission auf frühere Stellungnahmen und auf die Beratung des Gesetzes über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG), namentlich die Debatte in der 1. Lesung. Für die GPK stellt das BLSG ein Mustergesetz dar, das nicht nur für alle anderen Träger öffentlicher Aufgaben von grosser Bedeutung ist, sondern auch für das allgemeine Beteiligungsgesetz relevant ist. Die Kommission stellte in Aussicht, dass sie eine erneute Anfrage prüfen werde, wenn die Zuteilung durch das Büro erfolgt sei. Die GPK entscheide dann, in welcher Form ein Austausch sinnvoll wäre. Im August wies das Büro das PCG-Gesetz der GPK zur Vorberatung zu.

7. Aktivitäten im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

Einen Schwerpunkt der Beschäftigung bildeten die Umwälzungen in der bernischen Spitallandschaft. Weiter hat die Kommission ihre Abklärungen zur Zusammenarbeit der GSI mit Dritten fortgeführt. Im Rahmen des Konzepts «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit der Aufsicht über die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG ab. Schliesslich beschäftigte die Kommission auch ein Vorstoss, der eine parlamentarische Untersuchung zur Einführung von Epic am Inselspital verlangte.

7.1 Umwälzungen im bernischen Spitalwesen

Im Berichtsjahr erkundigte sich die GPK bei der GSI, wann der Regierungsrat plant, dem Grossen Rat einen zweiten Bericht zur Situation im bernischen Spitalwesen vorzulegen. Die GPK berief sich dabei auf eine Planungserklärung, die der Grosse Rat in der Herbstsession 2021 bei der Beratung eines ersten Berichts zur Spitallandschaft im Kanton Bern überwiesen hatte. Unter dem Titel «Zweiter Bericht z. Hd. Grossen Rates» hatte die Planungserklärung verlangt, dass der Grosse Rat «vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modells und vor der Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)» durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können soll. Der Antragsteller hatte in seinem Votum ausgeführt, dass es sich dabei um «etwas ganz Zentrales» handle, weil es wichtig sei zu wissen, wie die Spitallandschaft in Zukunft aussehe. Es gehe darum zu wissen, welches explizite Modell auf dem Tisch liege, das die Zukunft der bernischen Spitallandschaft präge, zum Beispiel ob die Regionalspitäler und das Inselspital gestärkt bzw. geschwächt werden sollen. Nicht nur waren seit dieser Planungserklärung vier Jahre vergangen. Nach Ansicht der GPK war eine baldige Berichterstattung auch darum angezeigt, weil die Risiken in der Spitallandschaft immer noch gross sind und nach wie vor kaum eines der kantonalen Spitäler die nötige EBITDA-Marge erreicht, um alle Investitionen längerfristig aus eigenen Mitteln finanzieren zu können. Zudem zeichnet sich ab, dass die Umsetzung des Hub-and-Spoke-Modells ein längerer Prozess sein wird. Ein weiteres Argument fand die GPK im jährlichen Public-Corporate-Governance-Reporting (vgl. Kapitel 2.4). Darin war festgehalten, dass der Regierungsrat gewisse Regionalspitäler mehr oder weniger explizit aufgefordert hatte, Gespräche mit einer privaten Spitalgruppe über eine mögliche Beteiligung zu führen. Aus Sicht der GPK war diese Aufforderung irritierend, weil damit in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse möglicherweise Fakten geschaffen werden sollten, bevor der Grosse Rat einen zweiten Bericht zum Spitalwesen beraten und seine Sicht zum Ausdruck bringen könnte.

In ihrer Antwort an die GPK führte die GSI aus, warum aus ihrer Sicht aktuell keine Veranlassung bestehe, dem Grossen Rat einen erneuten Bericht zur kantonalen Spitallandschaft vorzulegen. Die von der GPK ins Feld geführte Planungserklärung greife nicht. Denn bislang sei weder ein Modell verabschiedet noch seien Änderungen des Spitalversorgungsgesetzes in Auftrag gegeben worden. Das übergeordnete strategische Ziel (Schaffung des 4+-Regionenmodells und Implementierung des Hub-and-Spoke-Modells zur Durchsetzung der Integrierten Versorgung) konkretisiere der Regierungsrat in verschiedenen Versorgungsbereichen laufend – zum Beispiel, indem er Teilstrategien entsprechend anpasse und in Kraft setze. Im Weiteren habe sich die finanzielle Situation der öffentlichen Spitäler im Vergleich zum Vorjahr leicht verbessert. Zudem wehrte sich die GSI gegen die Aussage der GPK, dass der Regierungsrat gewisse Regionalspitäler aufgefordert habe, Gespräche mit einer privaten Spitalgruppe zu führen.

Die GPK überzeugten die Ausführungen der GSI nicht. Sie entschied deshalb, die dringliche Motion 187-2025 «Zwischenbilanz zum Umbau des bernischen Spitalwesens – Forderung nach zweitem Bericht» einzureichen. Sie teilte dies der GSI mit und begründete ihren Schritt. Es sei höchste Zeit, dass der Regierungsrat gegenüber dem Grossen Rat Rechenschaft über die Konkretisierung und Umsetzung des Zielbildes ablegt, das er im Spitalbericht von 2021 entwickelt hatte. Eine Berichterstattung erst dann vorzusehen, wenn bereits eine Gesetzesrevision auf dem Tisch liegt, mache wenig Sinn. Eine Gesamtschau zum jetzigen Zeitpunkt sei auch deshalb nötig, weil verschiedene Spitäler in letzter Zeit einschneidende Massnahmen beschlossen und umgesetzt hätten. Die GPK legte dem Regierungsrat zudem auch die Stellen des PCG-Reportings vor, in denen der Regierungsrat geschrieben hatte, dass er bestimmte Regionalspitäler

aufgefordert habe, Gespräche mit einer privaten Spitalgruppe zu führen. Die Aussage zur Spitalregion Oberaargau (SRO) AG war dabei sehr explizit, indem es hiess, dass der Regierungsrat die SRO AG auffordere, Gespräche mit der privaten Spitalgruppe über eine Beteiligung vorzubereiten. Etwas vager waren die Ausführungen zur Spital Emmental (SE) AG. Gemäss PCG-Reporting hat der Regierungsrat aber auch diese beauftragt, «die Möglichkeiten der Angebotspositionierung und der Nachführung der Strukturen» zwischen der SE AG, der SRO AG und der privaten Spitalgruppe zu besprechen.

Darauf reagierte der Regierungsrat erneut mit einer Stellungnahme, in welcher er festhielt, dass die SRO AG mit der privaten Spitalgruppe zwar in einen Dialog getreten sei und sich danach an die GSI gewandt habe mit der Bitte, die Gespräche zu vertiefen. Der Regierungsrat habe sich für eine Lösung für die gesamte Region ausgesprochen und seine Erwartung ausgedrückt, dass die SE AG in die Verhandlungen einbezogen werde. Der Regierungsrat habe in der Folge eine Absichtserklärung zur Kenntnis genommen und die GSI ermächtigt, diese zusammen mit den betroffenen Parteien zu unterzeichnen. Der Regierungsrat habe sich somit mit den Gesprächen einverstanden erklärt, habe aber nicht von sich aus auf das Führen von Gesprächen mit der privaten Spitalgruppe gedrängt.

Auch wenn die eigene Formulierung des Regierungsrates im PCG-Reporting etwas anderes aussagt, sind die Vorgänge nach Auffassung der GPK letztlich so oder so ein Beleg dafür, dass in der Spitallandschaft grosse Umwälzungen stattfinden und dass ein zweiter Spitalbericht darum unbedingt nötig ist. Das sah in der Wintersession 2025 auch der Grosse Rat so, der die Motion 187-2025 der GPK einstimmig überwies (siehe auch Kapitel 14).

7.2 Zusammenarbeit der GSI mit Dritten

Im Berichtsjahr vertiefte die GPK ihre 2024 gestarteten Abklärungen zur Zusammenarbeit der GSI mit Dritten (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 25). In einem ersten Schritt versuchte die GPK, die im Raum stehenden Vorwürfe zusammenzutragen und zu konsolidieren. Im Februar 2025 führte die GPK darum ein Gespräch mit einer Delegation der GSI, um der betroffenen Direktion die Möglichkeit zu geben, sich sowohl generell zu den Vorwürfen zu äussern als auch konkret Bezug zu nehmen auf den Ablauf der Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), der Neustrukturierung der Spitex-Landschaft sowie der Reform der Arbeitsintegrationsmassnahmen. Um sich ein umfassenderes Bild der Situation zu verschaffen, lud die GPK im Folgenden auch die drei in diese Prozesse involvierten Organisationen zu einer Anhörung ein. Es handelte sich dabei um den Verband Bernischer Gemeinden (VBG), den Spitex Verband Kanton Bern sowie die Organisation Arbeitsintegration Schweiz Kanton Bern. Die drei Institutionen gaben der Kommission bei dieser Gelegenheit Unterlagen ab, welche die mündlichen Aussagen zusammenfassten oder ergänzten. Kurz vor Jahresende schloss die GPK ihre Untersuchung ab und verabschiedete verschiedene Feststellungen und Empfehlungen. Diese liess die Kommission gemäss den gesetzlichen Vorgaben der betroffenen Direktion zur Stellungnahme zukommen. Die Stellungnahme der GSI wird im Februar 2026 vorliegen. Nach der Analyse der Stellungnahme und der erneuten Durchsicht und Prüfung ihrer Ergebnisse wird die Kommission 2026 die definitiven Feststellungen und Empfehlungen voraussichtlich im April/Mai verabschieden und in geeigneter Weise darüber informieren.

7.3 KoTra-Prüfrunde zur Universitäre Psychiatrische Dienste (UPD) AG

Die GPK nutzt das jährliche PCG-Reporting jeweils als Grundlage für die Auswahl eines anderen Trägers öffentlicher Aufgaben bzw. einer Beteiligung im öffentlichen Interesse, um exemplarisch die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion zu überprüfen. Sie tut dies jeweils basierend auf dem Konzept «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTra).

In ihrer aktuellen Prüfrunde beschäftigte sich die GPK mit der UPD AG. Die Kommission hatte ihre Auswahl Ende 2023 dem Regierungsrat mitgeteilt. Sie bat ihn um die Zustellung der Dokumente im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion und hörte im

Mai 2024 Delegationen der GSI sowie der ehemaligen Leitung der UPD AG an. Basierend auf den Informationen aus Unterlagen und Anhörungen erachtete die Kommission eine erneute Schärfung des Untersuchungsgegenstandes als zentral. Die GPK orientierte sich entsprechend an den gängigen Leitfragen zur KoTra-Runde, nämlich einerseits, mit welchen Verfahren und Abläufen der Regierungsrat und die zuständige Fachdirektion die Aufsicht über die UPD AG wahrnehmen, und andererseits, inwiefern diese Aufsicht zweckmässig vorgenommen wurde (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 25). Ende 2024 richtete die GPK einige Anschlussfragen an den Regierungsrat und an die GSI, um ein ganzheitliches Bild zu erhalten.

Im Februar des Berichtsjahres gingen die Antworten des Regierungsrates und der GSI bei der GPK ein. Gestützt auf alle erhaltenen Auskünfte und Unterlagen kam die Kommission im August 2025 zum Schluss, ihre Abklärungen zu beenden und dem Regierungsrat ihre Feststellungen und Empfehlungen zur Stellungnahme zukommen zu lassen. Im Oktober des Berichtsjahres stellte der Regierungsrat seine Rückmeldung der GPK zu und diese verabschiedete schliesslich ihre Feststellungen und Empfehlungen im Dezember 2025 definitiv zuhanden des Regierungsrates und informierte die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung über die Ergebnisse ihrer Abklärungen. Die GPK schloss ihre Tätigkeiten für den Moment ab und behält sich aber vor, zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Umsetzung ihrer Empfehlungen vorzusehen.

7.4 Vorstoss für eine parlamentarische Untersuchung des Klinikinformationssystems Epic

Im November 2025 wurde im Grossen Rat von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Parteien die dringliche Motion 300-2025 Parlamentarische Untersuchung zur Einführung von Epic am Inselspital eingereicht. Der Vorstoss verlangt, dass das Büro des Grossen Rates der GPK «beantragt, eine Untersuchung zur Einführung des Klinikinformationssystems Epic in der Insel Gruppe durchzuführen, dem Grossen Rat über die Untersuchungsergebnisse Bericht zu erstatten und allfällige Empfehlungen an den Regierungsrat zu formulieren». Ende November gewährte das Büro die Dringlichkeit. Kurz darauf lud das Grossratspräsidium die GPK schriftlich ein, sich zum Anliegen der Motion zu äussern. Kurz vor Jahresende verabschiedete die Kommission eine Stellungnahme dazu. Darin wies die GPK zunächst darauf hin, dass die Kommission gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit grundsätzlich selbst festlegen kann (Art. 37 Abs. 4 GO). Das schliesst zwar nicht aus, dass sie auch einmal einem Prüfanliegen des Grossen Rates nachkommt. Dies sollte aber die absolute Ausnahme sein, etwa dann, wenn sich die GPK trotz offensichtlichem oberoaufsichtsrechtlichem Handlungsbedarf weigern würde, einen bestimmten Sachverhalt näher zu untersuchen und keine andere Aufsichtskommission dafür in Frage käme. Eine solche Konstellation lag beim vorliegenden Geschäft aber nicht vor. Die GPK warnte auch davor, dass Auftragsvergaben per Motion bzw. Grossratsbeschluss Schule machen. Denn wenn künftig auf diese Weise bestimmt würde, was die GPK untersuchen soll, bestünde nicht nur die Gefahr der Instrumentalisierung der GPK, sondern auch der Verpolitisierung der Frage, womit sich die GPK als Organ der Oberaufsicht genau zu beschäftigen hätte. Im Weiteren wies die Kommission darauf hin, dass der Vorstoss in vielerlei Hinsicht sehr klare Erwartungen äussert, was die GPK in welchem Zeitraum tun soll. Gerade die zeitlichen Vorgaben sind derart knapp, dass schon jetzt feststeht, dass diese nicht zu erfüllen sein werden. Hinzu kommt, dass es sich beim Inselspital nicht um eine zentrale Verwaltungseinheit handelt, sondern um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben. Solche unterstehen zwar auch staatlicher Aufsicht und Oberaufsicht (Art. 95 Abs. 3 Verfassung des Kantons Bern [KV], Art. 78 Abs. 2 KV). Die Aufgabe der Oberaufsicht besteht primär darin, zu kontrollieren, wie die Aufsicht durch den Regierungsrat wahrgenommen wird.

7.5 Weitere Aktivitäten

- **Aufsicht über Insel Gruppe AG:** Ende 2024 äusserte sich ein renommierter Gesundheitsexperte in einem Onlinemedium kritisch zur Aufsicht über das Inselspital. Er sprach dabei von einem multiplen Organversagen der politischen Aufsichtsgremien und dass dieses «beim Grossen Rat und seinen Kommissionen» anfangen. Die GPK nahm diese Aussagen zum Anlass, sich einen Überblick über die Strukturen und Verantwortlichkeiten bei der Insel Gruppe AG zu verschaffen. Dazu setzte

sich die Kommission vor allem mit dem Inselvertrag auseinander. Der Kanton besitzt an der Insel Gruppe AG zwar nur einen Aktienanteil von 0,9 Prozent, den Rest besitzt die Inselehospital-Stiftung. Gemäss den Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi) des Regierungsrates ist die Insel Gruppe AG dennoch ein sogenannter anderer Träger öffentlicher Aufgaben und steht gemäss der Kantonsverfassung in Bezug auf die Wahrnehmung der Eignerrechte unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dazu ist in einem Aktionärsbindungsvertrag festgehalten, dass der Regierungsrat die Mitglieder und das Präsidium des Verwaltungsrats der Inselehospital-Stiftung bestimmt. Dadurch kann er entscheidenden Einfluss auf das strategische Organ des Hauptaktionärs ausüben, auch weil der Verwaltungsrat der Inselehospital-Stiftung identisch ist mit dem Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG. Gemäss Aktionärsbindungsvertrag ist die Insel systemrelevant und dem Kanton stehen Rechte zu, die jeder Aktionär mit mehr als 10 Prozent Aktienanteil gemäss Obligationenrecht besitzt. Explizit festgehalten ist, dass der Kanton auch Traktanden bestimmen kann. Ebenfalls geregelt ist die Pflicht zu zeitnaher Information von Verwaltungsrat und Regierungsrat. Nach Kenntnisnahme dieser Auslegeordnung schloss die Kommission das Thema ab und verzichtete auf weitere Aktivitäten.

8. Aktivitäten im Bereich der Sicherheitsdirektion (SID)

Den Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr die Oberaufsicht über die kantonalen Staatsschutzaktivitäten.

8.1 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzstätigkeit

Die GPK konnte Anfang 2025 mit Befriedigung feststellen, dass die SID verschiedene ihrer Anregungen aus dem Vorjahr (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 28) zum Anlass genommen hatte, die jährliche Berichterstattung anzupassen. Dazu gehörte, dass die SID neu deklarierte, dass die Einschätzung von Einzelfällen jeweils nicht an den Aufsichtsbesuchen selbst geschieht, sondern dass das Kantonale Dienstaufsichtsorgan (KDAO) dies nachträglich tut. Ebenfalls umgesetzt hat die SID das Anliegen, dass bei den Einzelfallprüfungen jeweils nicht nur steht, dass das Sammeln bestimmter Daten rechtmässig sei, sondern dass die SID auch zu den weiteren Prüfkriterien Auskunft gibt, die in Artikel 7 Absatz 1 der kantonalen Polizeiverordnung (PolV) erwähnt sind. Also auch zur Angemessenheit, zur Zweckmässigkeit und zur Wirksamkeit. Kein Gehör hatte die SID für den Wunsch der GPK, dass ihr eine Fallliste ausgehändigt wird, wenn sie von Zeit zu Zeit den Sicherheitsdirektor an dessen halbjährlichen Aufsichtsbesuch begleitet. Ohne Begründung teilte die SID der GPK mit, dass sich der kantonale Nachrichtendienst (KND) und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) darauf geeinigt hätten, dass dem GPK-Ausschuss im Falle eines nächsten Besuches eine anonymisierte Liste ausgehändigt werde, dass diese nach dem Besuch aber zurückgegeben werden müsse.

Wie üblich führte der zuständige Ausschuss nach der Analyse der schriftlichen Berichterstattung ein Vertiefungsgespräch mit Vertretern des KND und der SID. Beim Gespräch 2025 drehten sich die Fragen des Ausschusses vor allem um die allgemeine nachrichtendienstliche Lage, um die Zusammenarbeit mit dem NDB und um Erkenntnisse aus der jährlichen Fall-Statistik. Erstmals führte der Ausschuss das Gespräch zweigeteilt durch. Nach einem gemeinsamen Teil mit den Vertretern des KND und der SID sass dem Ausschuss im zweiten Teil nur noch die Vertreter der SID gegenüber. Aufgrund von Erfahrungen aus anderen Prüfbereichen weiss die GPK, dass es Vorteile bringen kann, wenn Beaufsichtigte und Beaufsichtigende nicht gemeinsam angehört werden. Mit der separaten Anhörung soll diesem Gedanken Rechnung getragen werden. Geplant ist, dass beim nächsten Gespräch nach dem gemeinsamen Teil eine Sequenz folgt, bei der der Ausschuss nur mit den Vertretern des KND und damit mit den Beaufsichtigten spricht.

Die SID führte beim Vertiefungsgespräch 2025 aus, dass die sogenannte «Transformation» beim NDB, eine seit mehreren Jahren laufende Reorganisation, nach wie vor eine grosse Herausforderung für den KND darstellt. Die Zusammenarbeit sei arbeitsintensiv und anstrengend. Es sei mehr Aufwand nötig, um zu einem Resultat zu kommen. Weil nach Ansicht des KND zum Teil in der nachrichtendienstlichen Überwachung durch den Bund Lücken bestehen, springe er zum Teil mit eigenen Aktivitäten ein. Diese Einsätze

berappe der Kanton selbst. Aufgrund dieser Schilderungen zeigte sich die GPK besorgt, dass die nicht endende Transformation des NDB die Auftragserfüllung durch den Kanton beeinträchtigt. Als besonders problematisch erachtet die GPK dabei den Umstand, dass der NDB gewisse Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Masse erfüllt und dass Mitarbeitende der Kantonspolizei respektive des KND in die Bresche springen müssen. Für die GPK ist das äusserst fragwürdig, weil es letztlich finanzielle Folgen hat, wenn der Kanton mit seinen Ressourcen Aufgaben übernehmen muss, für die der Bund verantwortlich wäre. Aus diesem Grund hat die GPK entschieden, sich mit einem Schreiben an die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeI) zu wenden, der die Oberaufsicht über den NDB obliegt, um ihre Sorge über den gegenwärtigen Zustand zum Ausdruck zu bringen. Diese dankte der GPK in einer kurzen Stellungnahme für die hilfreichen Hinweise, zeigte auf, was sie seit Beginn der Transformation alles unternommen habe, und kündigte an, dass sie die Bemerkungen der GPK bei den weiteren Abklärungen mitberücksichtigen werde.

Die GPK schloss ihre Beschäftigung im Berichtsjahr mit einem Schreiben an die SID ab. Darin brachte sie ihre Sorge zur Zusammenarbeit mit dem NDB zum Ausdruck und deponierte einige Anliegen im Hinblick auf die nächste Berichterstattungsrunde:

- Für die GPK ist nachvollziehbar, dass die Anzahl Observationseinsätze in der Jahresstatistik allein ein zu wenig aussagekräftiger Indikator ist, um die Beanspruchung der entsprechenden Einheiten zu erfassen. Denn ein Einsatz kann in der Tat unterschiedlich lange dauern. Aufgrund der mündlichen Ausführungen der SID geht die GPK davon aus, dass die Anzahl Observationseinsatztage bereits heute intern erhoben wird. Beide Zahlen zusammen ergeben ein aussagekräftigeres Bild. Darum bittet die GPK die SID, in der Statistik zu den Observationseinsätzen künftig beide Werte auszuweisen.
- Ein Thema, das beim diesjährigen Vertiefungsgespräch mit dem Ausschuss immer wieder gestreift wurde, war die Abgrenzung zwischen nachrichtendienstlicher Tätigkeit und genereller Polizeiarbeit. So wurde etwa gesagt, dass die Polizei verstärkt mit der Perspektive «Staatschutz» unterwegs sei, weil der Bund darauf zu wenig ein Schwergewicht lege. Es gebe einen fließenden Übergang zu anderen Delikten. Der Polizeikommandant erwähnte, dass es da zuweilen auch Konflikte mit dem Bund gebe, weil dieser der Meinung sei, dass der Kanton nicht nach dem Polizeigesetz (PolG) arbeiten dürfe. Die GPK regte an, dass sich das KDAO bei einem der nächsten Aufsichtsbesuche mit dieser Thematik befasst und sich das KDAO zeigen lassen soll, wo sich polizeiliche und nachrichtendienstliche Tätigkeit überschneiden, wo klare Grenzen bestehen und was es mit der abweichenden Haltung des Bundes auf sich hat.

Was die Fallliste betrifft, so hatte die SID beim Vertiefungsgespräch Bereitschaft signalisiert, dass der Ausschuss im Fall einer Teilnahme an einem Aufsichtsbesuch vor und nach dem Besuch Zeit erhalten soll, um in Ruhe die Liste der Fälle studieren zu können, die als Grundlage für die vom Sicherheitsdirektor vorgenommenen Stichproben dienen. In einer Stellungnahme an die SID wies die GPK darauf hin, dass für sie nach wie vor nicht ersichtlich sei, warum ihr die Fallliste – zumal eine anonymisierte – nicht ausgehändigt wird. Der Vertreter des KDAO sagte am Vertiefungsgespräch, dass man aus der Liste kaum noch etwas herauslesen könne. Kritisch sieht die GPK vor allem, dass das KDAO bei der Auswahl der Stichproben ebenfalls nur auf eine anonymisierte Fallliste zurückgreifen kann. Dadurch ergeben sich eindeutig blinde Flecken. Eine umfassende Aufsicht durch das KDAO ist nach Ansicht der GPK so nicht zu leisten, weil für die Auswahl der betrachteten Fälle wichtigen Informationen fehlen und diese kaum risikobasiert, sondern zufällig geschieht. Wegen der Anonymisierung ist es auch nicht möglich, gezielt die Datenbearbeitung zu Personen zu prüfen, die bereits in einem früheren Jahr Gegenstand einer Stichprobe waren oder deren Namen gar öffentlich aufgrund staatschutzrelevanter Aktivitäten bekannt sind. Nach Ansicht der GPK sollte sich das KDAO unbedingt beim NDB dafür einsetzen, dass es für seine Stichproben eine vollständige, nicht anonymisierte Liste erhält. Die GPK schloss mit diesen Feststellungen ihre Aktivitäten im Bereich des Staatsschutzes für 2025 ab.

9. Aktivitäten im Bereich der Staatskanzlei (STA)

Aktivitäten der GPK im Berichtsjahr, welche die Staatskanzlei tangierten, sind im Kapitel 3 unter den direktionsübergreifenden Themen zu finden. Dazu gehört etwa die Protokollierung im Regierungsrat, bei der die

Federführung bei der Staatskanzlei liegt. Im Kapitel 2.8 informiert die Kommission über ihre Beschäftigung mit dem Abschlussbericht zur Evaluation der Corona-Situation.

10. Aktivitäten im Bereich der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Den jährlichen Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit der kantonalen Standortförderung bzw. Innovationsförderung.

10.1 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Die GPK hat sich zu diesem Thema im Berichtsjahr mit zwei Aspekten beschäftigt:

- Die GPK führt jährlich ein **Gespräch mit der WEU über die Standortförderung**. Grundlage für den Austausch sind standardmässig die Berichterstattung zum aktuellen Förderjahr mit den entsprechenden Statistiken, eine Förderliste, aus welcher die Kommission eine Stichprobe auswählt, wozu sie dann detailliertere Informationen erhält, sowie eine Berichterstattung zu den nach dem Innovationsförderungsgesetz (IFG) geförderten Projekten. Die Unterlagen der WEU als Basis für das Gespräch stellte die Direktion der GPK im März und April des Berichtsjahres zu.
Im Mai des Berichtsjahres traf sich der zuständige Ausschuss der GPK mit einer Delegation der WEU zum üblichen Standortförderungsgespräch. Anschliessend analysierte der Ausschuss die mündlichen sowie schriftlichen Ausführungen der WEU und informierte gestützt darauf die Gesamtkommission über seine Erkenntnisse. Die Einsicht in die Unterlagen der WEU bleibt jeweils dem Ausschuss vorbehalten. Dieses Vorgehen hatte die Kommission einst aus Gründen der erhöhten Vertraulichkeit der Unterlagen festgelegt.
Die GPK informierte die WEU in einem Schreiben über den Entscheid, im kommenden Jahr auf das mündliche Gespräch zu verzichten. Einerseits gibt es bei der WEU personelle Veränderungen (neuer Leiter Standortförderung) und andererseits würde die nächstjährige Beschäftigung in der Kommission durch den Legislaturwechsel getrennt. Die Kommission liess offen, in welcher Form die Beschäftigung weitergehen wird, und sie wird dies in der neuen Legislatur in teils neuer Besetzung beschliessen. Die GPK bat die WEU, ihr die üblichen Unterlagen dennoch wie gewohnt zuzustellen und stellte in Aussicht, in der neuen Legislatur über das weitere Vorgehen zu informieren.
- Zusätzlich zu den Standardthemen der Standortförderung beschäftigte sich die GPK im Berichtsjahr mit der **Berichterstattung zur Wirtschaftsstrategie 2025**. Mit dieser hatte der Regierungsrat im Juni 2011 seine langfristigen Leitlinien der Wirtschaftspolitik definiert. Für das Controlling der Strategie ist die GPK zuständig. Der Controllingbericht orientierte per Ende 2024 über den Stand der Umsetzung aller Massnahmen aus den drei Massnahmenpaketen von 2012, 2016 und 2018. Mittels Berichterstattung schloss der Regierungsrat die Wirtschaftsstrategie 2025 nun ab. Der Regierungsrat halte zwar weiterhin an den Grundsätzen der Wirtschaftsstrategie 2025 fest, sei jedoch zum Schluss gekommen, dass eine direktionsübergreifende Wirtschaftsstrategie nicht mehr zielführend ist. Für die GPK stellten sich in diesem Zusammenhang einige Fragen zum Umgang des Kantons mit gesamtkantonalen Strategien. Sie schloss ihre Beschäftigung mit dem Controllingbericht ab und wandte sich zum Thema «Gesamtkantonale Strategien» separat an den Regierungsrat (vgl. Kapitel 2.8).

11. Aktivitäten zur Organisation und Arbeitsweise der GPK

Die Kommission hat sich im Herbst 2025 mit ihrem thematischen Planungsinstrument, der Mehrjahresplanung, auseinandergesetzt. Es ging einerseits darum, die Liste zu aktualisieren und um Geschäfte zu ergänzen, bei denen absehbar ist, dass sich die Kommission damit beschäftigen wird. Daneben strich die Kommission Themen, weil sie diese inzwischen bearbeitet und abgeschlossen hatte oder sie aufgrund der Mehrjahresplanung aufgegriffen hatte und sich nun bereits damit beschäftigte.

11.1 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4, Grossratsgesetz [GRG]). Geheimnisschutzvorkehrungen bei der GPK gibt es bei der jährlichen Berichterstattung zum Staatsschutz, bei der Berichterstattung zur Standortförderung bzw. Innovationsförderung und bei den Unterlagen zu den jährlichen Aufsichtsgesprächen, welche die Kommission mit zwei der drei kantonalen Funktionsträgerinnen und -träger führt. In allen drei Geschäften sind die Unterlagen nur einem eingeschränkten Kreis innerhalb der Kommission zugänglich. Im Fall der Dokumente zum Staatsschutz und zur Standortförderung erhalten die Mitglieder gewisse Dokumente nur auf Papier und nur mit einer persönlichen Kennzeichnung ausgehändigt. Weitere Geheimnisschutzvorkehrungen ergriff die GPK im Berichtsjahr nicht.

12. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO]) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

Sommersession

- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2024
Der Grosse Rat nahm den Bericht gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 136 Stimmen zur Kenntnis.
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2024
Der Grosse Rat nahm den Bericht gemäss dem Antrag der GPK einstimmig mit 139 Stimmen zur Kenntnis.

13. Überwachung des Versuchsverordnungsrechts

Die GPK ist gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) für die Überwachung des sogenannten Versuchsverordnungsrechts zuständig (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e GO). Versuchsverordnungen ermöglichen es dem Regierungsrat, während einer klar begrenzten Zeit neue Zuständigkeiten, Abläufe oder Regelungen zu erproben und geltende Bestimmungen temporär ausser Kraft zu setzen (vgl. Art. 44 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [OrG]).

13.1 Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten

Im Oktober 2023 erliess der Regierungsrat die Versuchsverordnung über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten VV). Sie ermöglichte es, in der Berner Innenstadt am Samstag und vor öffentlichen Feiertagen eine Stunde länger geöffnet zu haben – bis 18.00 Uhr. Dies auf Kosten des Abendverkaufs am Donnerstag, der um eine Stunde verkürzt wurde. Der Versuch war für die Dauer vom 1. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2025 befristet. In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres befasste sich die GPK mit dem Evaluationsbericht, der bei Versuchsverordnungen vorgeschrieben ist (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. c Organisationsgesetz [OrG]) und der für den Regierungsrat die Grundlage darstellt, um zu entscheiden, ob bestimmte Bestimmungen in ordentliches Recht überführt werden sollen. Die GPK konzentrierte sich dabei darauf zu prüfen, ob die übergeordneten Bestimmungen zum Versuchsverordnungsrecht eingehalten worden waren, ob die Evaluation methodischen Grundsätzen genügte und ob der Entscheid des Regierungsrates, die Versuchsbestimmungen nicht in ordentliches Recht zu überführen, nachvollziehbar war. Die GPK nahm explizit keine politisch-inhaltliche Bewertung der Versuchsbestimmungen vor. Die GPK gab gegenüber dem Regierungsrat eine Stellungnahme und äusserte sich zu folgenden Punkten:

- **Methodik:** Mit dem Versuch sollten die Auswirkungen der Änderung der Ladenöffnungszeiten auf die Qualität und den Bestand des Detailhandelsgewerbes sowie auf die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden und die Akzeptanz bei Gemeinden, beim Detailhandelsgewerbe, bei der Bevölkerung sowie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern getestet werden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Ladenöffnungszeiten VV). Die Evaluation, mit der die Wirkung der Versuchsbestimmungen überprüft wurde, basiert im Wesentlichen auf drei Pfeilern: auf einer Befragung der betroffenen Unternehmen und der in diesen Läden beschäftigten Angestellten sowie auf einer Umfrage bei verschiedenen Stakeholdern (Verbände, Organisationen etc.). Nach Ansicht der GPK wurden damit grundsätzlich die richtigen Kreise befragt. Trotzdem sind aus Sicht der GPK gewisse Vorbehalte anzubringen:
 - Es haben nur 35 Prozent der angeschriebenen Unternehmungen und nur rund 15 bis 20 Prozent der Beschäftigten an der Umfrage teilgenommen. In der Evaluation ist zwar beschrieben, dass sie den Rücklauf hinsichtlich der schwierigen Adressenlage und der heterogenen Zielgruppe als «positiv» beurteilen würde. Trotzdem stellt die GPK fest, dass weniger als die Hälfte der bestehenden Unternehmen an der Umfrage teilgenommen hat und dass der Anteil der Beschäftigten, die mitgemacht haben, sehr tief war.
 - Die Beschäftigten wurden via die Unternehmen angeschrieben. Es ist für die GPK nachvollziehbar, dass dies wohl der einzige Zugang war, um die Beschäftigten zu erreichen. Trotzdem konnte dieses Vorgehen dazu führen, dass die Unternehmen entscheiden konnten, inwieweit sie die Beschäftigten überhaupt mit der Umfrage bedienen oder inwieweit sie den Beschäftigten für die Teilnahme klare Vorgaben/Bedingungen machen wollten. Darüber, inwieweit dies die Resultate beeinflusst hat, äussert sich die Evaluation ebenso wenig wie über die Vorkehrungen, um Mehrfachantworten zu verhindern.
 - Für Aussagen zur Zufriedenheit der Kundschaft wurden nicht Kundinnen und Kunden direkt befragt, sondern die Unternehmen und Beschäftigten. Wie aussagekräftig diese indirekten Einschätzungen sind, sollte zumindest kritisch hinterfragt werden.
 - Gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Ladenöffnungszeiten VV sollte mit dem Versuch auch die Akzeptanz bei den Gemeinden und bei der Bevölkerung gemessen werden. Beides wurde nach Ansicht der Kommission nicht erhoben.
- **Ergebnisse der Evaluation:** Die Umfrageantworten sind nach sehr vielen Kriterien aufgeschlüsselt – bei den Beschäftigten zum Beispiel nach Alter, Geschlecht oder Beschäftigungsgrad, bei den Unternehmungen nach Standort oder Grösse. Dadurch ergeben sich differenzierte Aussagen. Dennoch lässt sich insgesamt eine hohe Skepsis gegenüber den Versuchsbestimmungen herauslesen. Vor allem bei den befragten Beschäftigten fällt der Versuch komplett durch. Von den befragten Unternehmungen beurteilt rund ein Drittel die zusätzliche Stunde am Samstag positiv, ein Drittel negativ und ein Drittel neutral. Die Zustimmung zur Versuchsbestimmung bei den Detailhandelsunternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden ist dabei am grössten (knapp über 50 Prozent). Hier wäre es wünschenswert gewesen, dass die Evaluation etwas tiefer gegraben hätte und dargelegt hätte, wie deren Antworten im Vergleich zu kleineren Betrieben gewichtet werden müssten.
- **Entscheid des Regierungsrates:** Nach Ansicht der GPK ist nachvollziehbar, dass der Regierungsrat – aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Grundlagen – entschieden hat, die Versuchsbestimmungen nicht in ordentliches Recht zu überführen. Falls jemand argumentiert, dass die Ergebnisse nicht eindeutig gegen eine Ausweitung der Öffnungszeiten am Samstag sprechen, dem muss entgegengehalten werden, dass die Ergebnisse genauso wenig, ja wohl sogar noch weniger für eine Ausweitung sprechen. Dass die Beschäftigten die Ausweitung ablehnen, war erwartbar. Bemerkenswert ist, dass von den Unternehmen, die an der Umfrage teilgenommen haben, 60 Prozent ihre Öffnungszeiten während der Dauer des Versuchsbetriebs gar nie angepasst haben. Auch das scheint der Kommission ein deutliches Indiz dafür zu sein, dass die Ausweitung der Öffnungszeiten nicht einem generellen Bedürfnis entsprochen hat. Im Rückblick fragt sich die GPK, ob eine Versuchsverordnung für die Klärung der vorliegenden politischen Frage wirklich das richtige Instrument war. Dies umso mehr, als die Versuchsverordnung von Interessengruppen ins Spiel gebracht worden war, die von Anfang an eine klare Erwartungshaltung hatten.

Da die Versuchsverordnung gemäss Artikel 6 der Ladenöffnungszeiten VV per Ende 2025 automatisch ausser Kraft gesetzt wurde, schloss die GPK auch ihre Beschäftigung damit ab.

13.2 Versuchsverordnung Neues amtliches Bewertungssystem NewAB

Im März des Berichtsjahres genehmigte der Regierungsrat die Versuchsverordnung Neues amtliches Bewertungssystem NewAB (NewAB VV) und stellte sie der GPK und der FiKo zu. Hauptzweck der NewAB VV ist es, die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zu verpflichten, Daten an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Diese Daten sollen dazu beitragen, dass die amtliche Bewertung nichtlandwirtschaftlicher Liegenschaften künftig auf der Basis der Gebäudeversicherungswerte erfolgen kann. 2024 hatte sich die GPK bereits im Rahmen einer Konsultation kritisch zur Versuchsverordnung geäussert, weil die NewAB VV in den Augen der GPK wesentliche Voraussetzungen, die es für eine Versuchsverordnung braucht, nicht erfüllt hatte (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2024, S. 34). Die Rückmeldungen der Aufsichtskommissionen veranlassten den Regierungsrat zwar, die NewAB VV redaktionell zu überarbeiten, am Instrument der Versuchsverordnung hielt er jedoch fest.

Gemäss ihrem Auftrag, das Versuchsverordnungsrecht zu überwachen, prüfte die GPK auch die verabschiedete NewAB VV und teilte dem Regierungsrat ihre Beurteilung in einer schriftlichen Stellungnahme mit. Für die GPK ist es nachvollziehbar, dass die Steuerverwaltung für die Modellierung eines neuen amtlichen Bewertungssystems, das massgeblich auf den Versicherungswerten basieren soll, Zugriff auf Daten der Gebäudeversicherung haben möchte. Dies ermöglicht ihr, politische Vorgaben zu berücksichtigen, zum Beispiel dass sich die Steuerbelastung gesamthaft nicht erhöhen darf. Allerdings teilte die GPK dem Regierungsrat in ihrer Stellungnahme mit, dass sie nach wie vor klar der Auffassung ist, dass die NewAB VV die strengen Vorgaben für eine Versuchsverordnung gemäss Artikel 44 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) nicht erfüllt.

Obwohl die Vorlage aufgrund der Rückmeldungen im Konsultationsverfahren in einigen Abschnitten verändert worden und der Simulationscharakter des ganzen Vorhabens hervorgehoben worden war, hatte sich nach Auffassung der GPK im Kern nichts daran geändert, dass die Versuchsverordnung weiterhin vorrangig bezwecken soll, eine gesetzliche Grundlage für die einmalige Datenherausgabe der GVB an die Steuerverwaltung zu schaffen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b NewAB VV). Entsprechend hielt der Regierungsrat in einem Begleitbrief selbst fest, ein Versuch ohne die Daten der GVB sei nicht möglich. Es ist offensichtlich, dass der Regierungsrat zum Instrument der Versuchsverordnung gegriffen hat, um eine Blockade zu verhindern, die aufgrund des Widerstands der GVB entstanden war, die angeforderten Daten herauszugeben.

Im Übrigen erinnerte die GPK den Regierungsrat daran, dass die Möglichkeit, Versuchsverordnungen zu erlassen, an «strenge Voraussetzungen» gebunden ist. In einer Versuchsverordnung darf insbesondere nichts geregelt werden, was nach Artikel 69 Absatz 4 der Kantonsverfassung zwingend ins formelle Gesetz gehört. Der Regierungsrat hatte in diesem Zusammenhang geschrieben, es bestehe bereits eine gesetzliche Grundlage für die Datenlieferung, welche mit der Versuchsverordnung «bloss konkretisiert» werde. Wenn dem so wäre, ist für die GPK erst recht nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat eine Versuchsverordnung erlassen hat. Zudem hat der Gesetzgeber das Instrument der Versuchsverordnung keinesfalls dafür geschaffen, um bestehende Gesetze zu «konkretisieren», sondern im Gegenteil, um diese versuchsweise ausser Kraft zu setzen.

Auf den Hinweis der GPK, dass die NewAB VV im Gegensatz zu anderen Versuchsverordnungen nicht zu einem realen Praxistest führe und keine unmittelbaren Folgen nach sich ziehe, hatte der Regierungsrat festgehalten, dass es möglicherweise sogar verfassungswidrig wäre, wenn allein aufgrund einer Versuchsverordnung tatsächlich für einen Teil der Personen eine andere Steuerbelastung gelten würde als für andere Personen. Die Kommission teilte die rechtlichen Vorbehalte des Regierungsrates, wenn allein aufgrund einer Versuchsverordnung in gewissen Gemeinden andere Bewertungsgrundsätze gelten würden als in anderen. Für die GPK ist das aber ein Beleg mehr, dass im vorliegenden Fall die Vorgaben für eine Versuchsverordnung nicht erfüllt sind. Denn für das rein verwaltungsinterne Modellieren einer neuen amtlichen Bewertung ist keine Versuchsverordnung nötig, weil faktisch nichts in der Realität erprobt wird. Ansonsten müsste es bei ganz vielen Gesetzgebungsprojekten zuerst solche Versuchsverordnungen geben. Denn wenn beispielsweise das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG), das Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG), das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) oder

das Steuergesetz (StG) revidiert wird, sind vor der definitiven Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen oftmals ebenfalls Kalkulationen nötig, wie sich neue Berechnungsgrundsätze auf den Einzelnen, auf bestimmte Gruppen, auf Gemeinden oder auf den Kanton auswirken.

Mit der Bitte, dass ihr der Regierungsrat zu gegebener Zeit den Controlling- respektive Evaluationsbericht zustellen soll, schloss die GPK ihre Beschäftigung mit der NewAB VV vorerst ab.

13.3 Versuchsverordnung über die provisorische Taxiführerbewilligung

Am 7. März 2023 beschloss der Regierungsrat die Versuchsverordnung über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV). Diese Versuchsverordnung machte es während zweier Jahre möglich, in ausgewählten Pilotgemeinden provisorische Taxiführerbewilligungen auszustellen. Dies mit dem Ziel, die Hürde für den Einstieg in die Taxi-Branche zu erleichtern und den Mangel an Fahrerinnen und Fahrern zu beseitigen. Mit dem Versuch, der sich letztlich auf die Stadt Bern beschränkte, sollten die Auswirkungen auf Qualität und Bestand des Taxigewerbes sowie die Akzeptanz bei Gemeinden, Taxigewerbe und Bevölkerung getestet werden. Im Berichtsjahr entschied der Regierungsrat, darauf zu verzichten, die Bestimmungen in ordentliches Recht zu überführen. Er stützte sich dabei auf einen Evaluationsbericht, den der Regierungsrat auch der GPK zukommen liess.

Die GPK nahm dazu Stellung und hielt fest, dass der Evaluationsbericht, den die SID bei der Berner Fachhochschule (BFH) in Auftrag gegeben hatte, fundiert aufzeige, wie die Wirkung der Versuchsbestimmungen von verschiedenen Seiten beurteilt wird. Die Erhebung mit Umfragen, Interviews und Internet-Analysen überzeugte die GPK methodisch und auch die Schlussfolgerungen erachtete die Kommission als plausibel. Zwar hatte die Möglichkeit für provisorische Taxiführerbewilligungen zunächst zu einer erhöhten Nachfrage nach entsprechenden Bewilligungen geführt. Die Evaluation zeigt aber, dass dieser Effekt nach einer gewissen Zeit nachliess und dass ein Teil der Personen die provisorische Führerbewilligung sogar nur beantragt hatte, um temporär einem Erwerb nachgehen zu können – ohne das Ziel, die Prüfung für eine definitive Taxiführerbewilligung abzulegen. Die Evaluation gelangte zur Erkenntnis, dass die Taxi VV das beabsichtigte Ziel längerfristig nicht erreiche, im Gegenteil: Sie schaffe «potenziell die Gefahr einer zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der unabhängigen Fahrer/Innen aufgrund der absehbaren Wechsel der über das Provisorium eingestellten Fahrer/Innen in die Selbstständigkeit». Aus all den in der Evaluation genannten Gründen war es für die GPK nachvollziehbar, dass der Regierungsrat zum Schluss gekommen ist, die Versuchsbestimmungen nicht in ordentliches Recht zu überführen.

Da die Taxi VV bis Ende März 2025 befristet war, schloss die GPK ihre Beschäftigung mit dieser abschliessenden Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates ab.

14. Parlamentarische Vorstösse

Der Grosse Rat überwies in der Frühlingssession die GPK-Motion 096-2024 «Protokollierung im Regierungsrat» mit 120 Ja-Stimmen gegen 24 Nein-Stimmen bei neun Enthaltungen (siehe Kapitel 2.2).

Die GPK reichte im August 2025 die dringliche Motion 187-2025 «Zwischenbilanz zum Umbau des bernischen Spitalwesens – Forderung nach zweitem Bericht» ein. Der Grosse Rat überwies sie in der Winter-session 2025 mit 152 Ja-Stimmen einstimmig (siehe Kapitel 7.1)

15. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 des Grossratsgesetzes [GRG]). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

15.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Nebst informellen Absprachen kam es im Berichtsjahr zu folgenden gemeinsamen Sitzungen mit Vertretungen anderer Kommissionen und Gremien des Grossen Rates:

Teilnehmende	Anlass
GPK-Präsidentin in einer Sitzung der SAK	Die GPK-Präsidentin hat im Hinblick auf die 1. Lesung den schriftlichen Mitbericht der GPK zum Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG) anlässlich einer SAK-Plenumssitzung mündlich erläutert und ausgeführt.
Austausch der Präsidien von SAK, FiKo und GPK	Zwischen der 1. und 2. Lesung zum Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG) lud das SAK-Präsidium die Präsidien von FiKo und GPK zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Es ging dabei einerseits darum, sich über die Erwartungen der GPK an den Oberaufsichtsartikel im KDSG auszutauschen, und andererseits um das von der GPK eingebrachte Anliegen, dass es bei der Wahl der/des Datenschutzbeauftragten nicht nur eine Wahlvorbereitung brauche, sondern auch eine Wahlvorberatung (vgl. Kapitel 5.2).
Austausch GPK-Präsidium und FiKo-Präsidium	Der institutionalisierte Austausch der beiden Kommissionspräsidien fand jeweils am Rand der vier Grossratsсессionen statt.
Teilnahme GPK-Präsidentin und GPK-Präsident an Sitzungen des Finanzkontrollgremiums	Das Finanzkontrollgremium hat 2025 viermal getagt. Dem Gremium gehören nebst einer Delegation des Regierungsrates der Staatsschreiber, der Leiter der FK, der FiKo-Präsident sowie die GPK-Präsidentin resp. der GPK-Präsident an.

15.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

In drei Fällen hat die GPK zuhanden einer anderen Kommission eine Stellungnahme abgegeben:

a) Stellungnahme zuhanden der FiKo: Mitbericht zum Bericht zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG (BEKB)

Den Anlass für den Mitbericht der GPK an die FiKo bildete der Umstand, dass die GPK die Aufgabe hat, die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben wahrzunehmen (vgl. Art. 4 des Gesetzes über den Grossen Rat [GRG], Art. 37 Abs. 2 Bst. a der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO]). Im Bericht zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG (BEKB) beurteilt der Regierungsrat in Bezug auf die BEKB die Vor- und Nachteile der drei Handlungsoptionen «Status Quo», «Reduktion auf Sperrminorität» und «Kompletter Verkauf». Die GPK sah es nicht als ihre Aufgabe an, sich in ihrem Mitbericht für eine bestimmte Variante auszusprechen, sondern vielmehr aufzuzeigen, wie sich das Verfolgen der jeweiligen Variante auf die Wahrnehmung der Aufsicht durch den Regierungsrat und der Oberaufsicht durch die GPK auswirken könnte. Die GPK erinnerte dabei an ihr 2022 gegenüber dem Regierungsrat formuliertes Anliegen, dass dieser das Portfolio der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und der Beteiligungen im öffentlichen Interesse bereinigen sollte. Die GPK war damals zum Schluss gekommen, dass die Grenze zwischen den zwei Kategorien nicht immer ganz eindeutig und die Ausprägungen zum Teil recht unterschiedlich seien. Es gebe Träger, die zu 100 Prozent dem Kanton gehören, in deren Verwaltungsrat aber kein Kantonsvertreter Einsitz nimmt. Daneben gebe es Beteiligungen im öffentlichen Interesse, in denen der Kanton nur eine Mindestbeteiligung besitzt, aber trotzdem einen Kantonsvertreter stellt. Die Kommission erhofft sich, dass diese Konsolidierung mit der Umsetzung der Motion 134-2023 «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes» gelingt. Zu den drei im Bericht diskutierten Varianten für den Umgang mit dem Aktienanteil der BEKB machte die GPK hinsichtlich Aufsicht und Oberaufsicht folgende Bemerkungen:

- **Variante 1 – Status Quo:** Trägt ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben das Kleid einer Aktiengesellschaft, werden Aufsicht und Oberaufsicht von vornherein dadurch geprägt, dass die Einflussnahme über die Instrumente und Gefässe erfolgen muss, die das Obligationenrecht erlaubt. Dazu zählen die Aktionärsrechte wie die Genehmigung des Jahresberichts, des Vergütungsberichts, das Entsenden und Abberufen von Mitgliedern in den Verwaltungsrat etc. Ist der Kanton Mehrheitsaktionär, hat er in Bezug auf diese Instrumente einen deutlich grösseren Hebel und kann Beschlüsse, für die eine einfache Mehrheit reicht, im Alleingang erzwingen. Aufgrund der Tatsache, dass der Regierungsrat die Einflussmöglichkeiten auf die Träger in der Vergangenheit immer sehr stark eingeschränkt sah, nahm die GPK nun mit grosser Genugtuung zur Kenntnis, dass der Regierungsrat im Bericht zur BEKB zum Schluss gekommen war, dass der Kanton auf der Aktionärssebene eine «relativ breite Einflussmöglichkeit» auf die BEKB habe. Er könne indirekt über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Verwaltungsratspräsidentin bzw. des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses auch Einfluss auf die Führungsebene der BEKB nehmen. Die breite Einflussmöglichkeit finde ihre Grenze nur bei den «wichtigen Beschlüssen» der Generalversammlung, für deren Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktienennwerte nötig seien. Da aber die BEKB an der Börse kotiert sei und über ein breit gestreutes Publikumsaktionariat verfüge, dürfte die Stimmenmehrheit des Kantons Bern zusammen mit der Prozentvinkulierung in der Praxis laut Regierungsrat dazu führen, dass der Kanton Bern in der Regel auch diese «wichtigen Beschlüsse» faktisch durchsetzen könne. Der Regierungsrat stützte seine Einschätzung auf ein externes Gutachten von Professor Christoph B. Bühler. Als Vorteil des Modells Status Quo wird darin die «starke politische Einflussmöglichkeit des Kantons auf die BEKB» hervorgehoben und dass die politischen Vorgaben aus dem öffentlichen Leistungsauftrag und der Eignerstrategie gegenüber der BEKB durchgesetzt werden könnten. Im Gutachten wird im Weiteren darauf verwiesen, dass das Risiko von Haftungsklagen relativ gering sei.
- **Variante 2 – Minderheitsbeteiligung mit Sperrminorität:** Die Bedeutung des Kriteriums «Beherrschung» einer Institution ist ein starkes Indiz, dass es sich um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben handelt. Würde der Kanton seinen Aktienanteil auf unter 50 Prozent senken, wäre er nicht länger Mehrheitsaktionär. Im Bericht des Regierungsrates wird ausgeführt, was das für die Einflussmöglichkeiten des Kantons bedeuten würde. Solange die BEKB an der Börse kotiert sei, behalte der Kanton faktisch die Kontrolle. Wichtige Beschlüsse gemäss Artikel 704 Obligationenrecht [OR] (Gesellschaftszweck, Kapitalerhöhung, Auflösung etc.) könnte der Kanton aber nicht mehr aus eigener Kraft durchsetzen. Unklar ist nach Auffassung der GPK vor allem aber, was diese Variante für den Status der BEKB bedeuten würde. Man könnte argumentieren, dass es sich bei der BEKB weiterhin um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben handle, weil es nach wie vor ein Spezialgesetz gäbe und sich daraus ergäbe, dass die BEKB eine staatliche Aufgabe erfüllt. Allerdings beisst sich die Katze bei dieser Begründung in den Schwanz. Wenn der Gesetzgeber der Meinung ist, dass die BEKB weiterhin staatliche Aufgaben ausübt, dann müsste er gewährleisten, dass er die Erfüllung der staatlichen Aufgaben kontrollieren und Einfluss nehmen kann, falls die BEKB das Ziel aus den Augen verlöre. Ob der Regierungsrat das noch dauerhaft und ausreichend tun könnte, wenn er die Mehrheitsbeteiligung aufgibt, ist zumindest offen. Die faktische Beherrschung bestünde nur so lange, als die BEKB an der Börse kotiert wäre. Sollte das irgendwann einmal ändern und die Prozentvinkulierung aufgehoben werden, könnte vermutlich nicht mehr von Beherrschung gesprochen werden. Eine Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung wäre möglicherweise aber von vornherein das sichtbare Zeichen, dass die BEKB gerade nicht mehr als «Staatsunternehmen» verstanden werden soll und dass sie keine staatlichen Aufgaben mehr wahrnimmt. In diesem Fall wäre es konsequent, das BEKB-Gesetz zu streichen, weil die BEKB dann kein anderer Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 der Kantonsverfassung mehr wäre. Falls sich also der Grosse Rat für diese Variante ausspreche, müsste aus Sicht der GPK in Bezug auf den Status der BEKB unbedingt Klarheit geschaffen werden.
- **Variante 3 – Verzicht auf kantonale Beteiligung:** Die BEKB AG wäre in diesem Fall selbstredend kein anderer Träger öffentlicher Aufgaben mehr gemäss Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a und b der KV. Ein entsprechendes Gesetz würde sich ebenso erübrigen wie die Erwähnung der BEKB in den Public-Corporate-Governance-Richtlinien. Für das Unternehmen hätte der Kanton folglich keine Aufsichtsbefugnisse mehr. Es sei denn, der Kanton würde der BEKB Leistungsaufträge erteilen.

Der Bericht wurde in der Sommersession 2025 vom Grossen Rat behandelt.

b) Stellungnahme zuhanden der FiKo: Mitbericht zum Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über Erreichung der Ziele der Eignerstrategie für die BKW AG; Periode 2021-2024

Auch hier ging es um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben, nämlich die BKW AG, bei welcher der Kanton Mehrheitsaktionär ist. Die GPK sah nach Lektüre des Berichts über Erreichung der Ziele der Eignerstrategie für die BKW AG vor allem in zwei Bereichen Handlungsbedarf und teilte dies der FiKo in einem Mitbericht mit:

- **Instrumentarium:** Der Regierungsrat beurteilt die Erreichung der Ziele der Eignerstrategie rein qualitativ. Es gibt keine Indikatoren, mit denen die Erreichung der Ziele präzise und verlässlich ermittelt werden könnte. Hinzu kommt, dass die Ziele generell sehr offen formuliert sind. Obwohl es um Ziele geht, die der Kanton an die BKW adressieren sollte, richtet er in einem Fall ein Ziel sogar explizit an sich selbst. Quantitative Vorgaben oder Grenzwerte fehlen in den Zielen über weite Strecken, sieht man von Formulierungen ab wie «steigert Unternehmenswert langfristig» oder «erreicht im Durchschnitt mindestens eine branchenübliche Rentabilität». So gesehen erstaunt es nicht, wenn der Regierungsrat jeweils festhält, dass die Ziele alle erreicht worden seien. Da es keinen wirklichen Gradmesser gibt, lässt sich diese Einschätzung kaum beurteilen. Eine ähnliche Kritik hatte die GPK bereits im Juni 2020 gegenüber dem Regierungsrat geäussert. Sie hatte damals insbesondere bemängelt, dass keine klare Rangordnung bei den Zielen festgeschrieben sei und somit offen sei, welches der Ziele bei Konflikten höher gewichtet werde. In ihrem Mitbericht an die FiKo machte die GPK Vorschläge für Planungserklärungen, die darauf abzielten, diese Mängel künftig zu beseitigen.
- **Ungleichbehandlung unterschiedlicher Träger öffentlicher Aufgaben:** Im Kanton Bern findet zu den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben im Grossen Rat nur sehr beschränkt eine Rechenschaftsablage statt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die jährlichen Berichte der Hochschulen. Im Zusammenhang mit dem Bericht «Perspektiven an der Beteiligung der BKW AG» hatte der Grosse Rat den Regierungsrat mittels der Planungserklärung verpflichtet, für die BKW eine Art von regelmässiger Rechenschaftsablage zu leisten. Es lässt sich argumentieren, dass es sich bei der BKW AG um die finanziell bedeutendste Beteiligung des Kantons handelt und es sich von daher rechtfertigt, dass der Grosse Rat dazu regelmässig einen Rechenschaftsbericht über die Erreichung der Eignerziele erhält. Hinsichtlich vieler anderer Träger (GVB, BEKB, BLS AG, Regionale Spital AGs, etc.) ist dies allerdings nicht der Fall. Die GPK hat allerdings schon in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die Rechenschaftsablage für die öffentlichen Aufgabenträger vereinheitlicht werden sollte. Dass der Grosse Rat zu jedem Träger jährlich eine Berichterstattung erhält, dürfte nicht praktikabel sein. Eine Lösung, welche für das Parlament bewältigbar sein sollte, wäre eine einmalige Berichterstattung über alle Aufgabenträger pro Legislatur. Auch hierzu legte die GPK der FiKo einen Vorschlag für eine entsprechende Planungserklärung vor.

Der Bericht wurde in der Herbstsession 2025 vom Grossen Rat behandelt.

c) Stellungnahme zuhanden der SAK: Mitbericht zur Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Die GPK hatte sich jahrelang mit Fachkommissionen beschäftigt und mit verschiedenen Instrumenten einerseits eine bessere Übersicht, eine regelmässige Überprüfung sowie präzisere rechtliche Grundlagen verlangt. Mit einer Revision des Organisationsgesetzes nahm der Regierungsrat dieses Anliegen im Berichtsjahr auf. Die GPK anerkannte in ihrem Mitbericht an die SAK, dass der Regierungsrat das Grundanliegen der GPK und des Grossen Rates nach mehr Klarheit und Verbindlichkeit ernst genommen hat. Der Regierungsrat schlug deutlich weitergehende Regelungen vor als im geltenden Recht. Diese schaffen nach Ansicht der GPK einen klaren Rahmen und Rechtssicherheit. So sieht der Regierungsrat Regelungen vor, unter welchen Bedingungen eine Fachkommission eingesetzt werden kann (Art. 37a Abs. 2 und 3) und wie eine Kommission wieder aufgehoben werden kann (Art. 37e Abs. 3). Ebenfalls soll eine regelmässige Überprüfung der Kommissionen stattfinden (Art. 37e Abs. 1 und 2) und die aktualisierte Liste soll jeweils veröffentlicht werden (Art. 37e Abs. 4). Was die Aspekte Entschädigung (Art. 37d) und Wahlverfahren (Art. 37a Abs. 4) betrifft, belässt es der Regierungsrat dabei,

festzuhalten, dass diese in den jeweiligen Spezialgesetzen bzw. in den entsprechenden Verordnungen geregelt werden sollen. Bezüglich der Rolle des Sekretariats einer Fachkommission verzichtet der Regierungsrat ganz auf eine explizite Regelung, schlägt aber zumindest vor, dass Fachkommissionen administrativ einer Direktion zugeordnet sein müssen (Art. 37c). Die GPK folgerte, dass diese drei Aspekte der Planungserklärung nicht oder nur sehr rudimentär umgesetzt seien und machte gegenüber der SAK einen Vorschlag, wie in Bezug auf das Sekretariat eine präzisere Regelung geschaffen werden könnte. Zudem wies die GPK darauf hin, dass der Regierungsrat in seinem Vorschlag voraussetzt, dass alle Fachkommissionen beratend tätig sind, wobei der Regierungsrat ihnen auch Vollzugsaufgaben übertragen kann. Nach Auffassung der GPK gibt es aber auch Kommissionen, die ausschliesslich oder zumindest zu einem überwiegenden Teil Vollzugsaufgaben wahrnehmen und nicht im engeren Sinn beratend tätig sind, etwa Prüfungskommissionen. Auch hierzu machte die GPK einen entsprechenden Anpassungsvorschlag. Schliesslich begrüsst die GPK auch die indirekte Änderung des Gesetzes über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG). Demnach ist vorgesehen, Artikel 7 Absatz 4 BBSAG zu streichen und damit die Verpflichtung, dass die GPK jährlich mit einem Jahresbericht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) bedient werden müsse. Die GPK zeigte in ihrem Mitbericht auf, dass es sich dabei um ein langjähriges Anliegen der GPK handelt (vgl. Kapitel 5.3).

16. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 23. April 2026

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: B. Müller

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr gab es insgesamt vier Wechsel: Im März verstarb Hannes Zaugg-Graf (GLP, Uetendorf) im Alter von 58 Jahren völlig unerwartet. Zahlreiche Kommissionsmitglieder nahmen an der Abschiedsfeier in Uetendorf teil und drückten der Trauerfamilie ihre Anteilnahme aus. An der nächstfolgenden Kommissions-sitzung gedachten die Mitglieder dem geschätzten Mitglied mit einem Bild und einer Kerze an seinem früheren Platz. Seine Nachfolge übernahm per Anfang Juni Beat Cattaruzza (GLP, Nidau). Auf den gleichen Zeitpunkt trat auch Daniel Wildhaber (SP, Rubigen) in die Kommission ein. Er folgte auf die abtre-tende Präsidentin Regina Fuhrer-Wyss (SP, Burgistein), die wegen Amtszeitbeschränkung ihr Mandat nach acht Jahren Kommissionszugehörigkeit, davon drei als Präsidentin, abgeben musste. Der Grosse Rat wählte zum Start der Sommersession das bisherige GPK-Mitglied Bänz Müller (SP, Wohlen) zum neuen Präsidenten. Per Ende August verliess Matthias Matti (Mitte, Zweisimmen) die GPK. Ersetzt wurde er durch Francesco Rappa (Mitte, Burgdorf). Per Ende November musste wegen Amtszeitbeschränkung auch der bisherige Vizepräsident der Kommission Samuel Leuenberger (SVP, Bannwil) aus der Kommission zu-rücktreten. Seine Nachfolge trat Jann Fritz Bangerter (SVP, Bern) an. Als neue Vizepräsidentin wählte die GPK das bisherige Mitglied Annegret Hebeisen (SVP, Münchenbuchsee).

Name	Fraktion	In der GPK seit
Müller Bänz (Präsident)	SP-JUSO	2021
Hebeisen-Christen Annegret (Vizepräsidentin)	SVP	2020
Bangerter Jann Fritz	SVP	2025
Brönnimann Thomas	GLP	2023
Bütikofer Stefan	SP-JUSO	2022
Cattaruzza Beat	GLP	2025
Fisli Karin	SP-JUSO	2022
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Herren-Brauen Anita	Die Mitte	2022
Klopfenstein Etienne	SVP	2022
Martin Bruno	EDU	2024
Pauli Pauline	FDP	2022
Rappa Francesco	Die Mitte	2025
Vanoni Bruno	Grüne	2024
Widmer Manuel C.	Grüne	2022
Wildhaber Daniel	SP-JUSO	2025

2) Organisation der Kommission

Die Kommission hat drei Direktionsausschüsse mit jeweils fünf oder sechs Mitgliedern. Es handelt sich um die Ausschüsse BVD/DIJ/STA, FIN/WEU/BKD sowie GSI/SID. Zudem verfügt die Kommission über eine Geschäftsleitung, in der unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten alle Ausschussvorsitzen- den sowie je ein Mitglied jener Fraktionen, die nicht bereits von Amtes wegen vertreten sind, Einsitz erhal- ten.

3) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu fünf ganztägigen, vier halbtägigen sowie zwei weiteren kürzeren Sitzungen zusammen. Bei den letzteren handelte es sich um Sitzungen während der Session. Die Zahl der Plenumssitzungen nahm im Vergleich zum Vorjahr leicht ab.

Die Anzahl Ausschusssitzungen bewegte sich leicht unter dem Durchschnitt der vergangenen Jahre und lag bei rund 35. Am meisten Sitzungen fielen für den Ausschuss GSI-SID an, der neunmal zusammentraf.